



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Nationale Strategie

für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen
für Obst und Gemüse in Deutschland

Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland

Herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Internet: <http://www.bmel.de>

Abteilung 4: Agrarmärkte, Export, Absatzförderung
Referat 413: Pflanzliche Erzeugnisse

Stand 23.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Ausgangslage, SWOT-Analyse und Strategie	6
2.1	Ausgangslage.....	6
2.1.1	Beschreibung des Obst- und Gemüsesektors.....	6
2.1.1.1	Beschreibung des Sektors.....	6
2.1.1.2	Situation und Entwicklung der Erzeugerorganisationen	9
2.1.2	Umweltwirkungen der Obst- und Gemüseerzeugung.....	13
2.2	SWOT-Analyse	16
2.3	Strategie für nachhaltige operationelle Programme	20
2.3.1	Strategische Ansatzpunkte und Allgemeine Ziele.....	20
2.3.2	Spezifische Ziele	22
2.3.2.1	Förderung der Angebotskonzentration	23
2.3.2.2	Verbesserung der Marktorientierung.....	24
2.3.2.3	Steigerung und Erhaltung der Qualität	24
2.3.2.4	Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft	25
2.3.2.5	Effizienzsteigerung.....	26
2.3.2.6	Kompetenzentwicklung/ Steigerung der Innovationsfähigkeit	26
2.3.2.7	Ressourcenschonende Erzeugung und Vermarktung sicherer Produkte	27
2.3.3	Innere Kohärenz der Strategie	27
2.3.4	Komplementarität und Kohärenz mit anderen Instrumenten.....	27
2.4	Wirkung früherer operationeller Programme	28
2.4.1	Wirkung vor der Reform 2007	28
2.4.2	Wirkung nach der Reform 2007	29
3	Operationelle Programme, Aktionen und Leistungsindikatoren.....	30
3.1	Vorgaben für alle oder bestimmte Arten von Aktionen	30
3.2	Spezifische Vorgaben für Arten von Aktionen	31
3.2.1	Aktionen zur Produktionsplanung.....	33
3.2.1.1	Erwerb von Anlagegütern.....	33
3.2.2	Aktionen zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität.....	33
3.2.2.1	Erwerb von Anlagegütern.....	33
3.2.2.2	Sonstige Aktionen	34
3.2.3	Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung.....	34
3.2.3.1	Erwerb von Anlagegütern.....	34
3.2.3.2	Sonstige Aktionen	35
3.2.4	Forschungs- und Versuchsvorhaben.....	36
3.2.4.1	Erwerb von Anlagegütern.....	36
3.2.4.2	Sonstige Aktionen	36
3.2.5	Aktionen zur Weiterbildung und Beratung	36
3.2.6	Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement.....	37
3.2.7	Umweltaktionen	37
3.2.8	Weitere Aktionen.....	38
3.2.8.1	Erwerb von Anlagegütern.....	38
3.2.8.2	Sonstige Aktionen	38
4	Bezeichnung der zuständigen Behörden.....	38
5	Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme.....	39
5.1	Begleitung und Bewertung der operationellen Programme; Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen	39
5.2	Begleitung und Bewertung der Nationalen Strategie	40

Anhang 1	Beschreibung der Ausgangslage.....	42
A.	Basisindikatoren nach Anhang II Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission	42
B.	Zusätzliche Kennzahlen aus Deutschland zur Beschreibung der Ausgangslage auf Ebene der Nationalen Strategie	46
Anhang 2	Liste der Behörden	47
Anhang 3	Nationales Durchführungsrecht.....	51
Anhang 4	Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen.....	59
Anhang 5	Abgrenzung zwischen Beihilfe Obst und Gemüse und ELER-Förderung.....	82

Abkürzungen

AEUV		Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMI		Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH
BMEL	=	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
EG	=	Europäische Gemeinschaft
GMO	=	Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation
ELER	=	Entwicklung des ländlichen Raums
EO	=	Erzeugerorganisation
EU	=	Europäische Union
GAP	=	Gemeinsame Agrarpolitik
IFS	=	International Food Standard
IP	=	Integrierte Produktion
k. A.	=	keine Angabe
PJ	=	Petajoule
PSM	=	Pflanzenschutzmittel
QS	=	Qualität und Sicherheit
SWOT	=	Analysis of strengths, weakness, opportunities and threats
TI	=	Thünen Institut (ehemals vTi = von Thünen Institut)
VEO	=	Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
WVE	=	Wert der vermarkteten Erzeugung
ZBG	=	Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau

1 Einleitung

Anerkannte Erzeugerorganisationen für frisches Obst und Gemüse können im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) operationelle Programme erstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten. Die Finanzierung des Betriebsfonds erfolgt grundsätzlich zu 50 % aus Mitteln der Erzeuger bzw. der Erzeugerorganisation und zu 50 % aus EU-Mitteln.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist nach Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates), dass die Mitgliedstaaten eine Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erstellen. Dieser Vorgabe wird mit der Nationalen Strategie Rechnung getragen, die auch den nationalen Rahmen für die Umweltmaßnahmen nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates umfasst.

Die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen sind nach den Bestimmungen der Nationalen Strategie auszurichten.

Die vorliegende Nationale Strategie ist – vorbehaltlich gesonderter Regelung – in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Genehmigung der operationellen Programme, die Grundlage für deren Genehmigung.

Die Anerkennung und Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse wurde 2007 umfassend reformiert und danach mehrfach angepasst, zuletzt am 01.01.2018 im Rahmen der sog. Omnibus-Verordnung. Aktuell gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 – die Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse – kurz: GMO. Im Rahmen der sog. Lissabonisierung¹ wurden die Durchführungsbestimmungen für die Sektoren Obst und Gemüse überarbeitet. Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 für die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse werden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission abgelöst.

Die vorliegende Nationale Strategie wurde im Lichte der Änderungen der GMO und des EU-Durchführungsrechts unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Obst- und Gemüsesektor überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden die Bundesländer, die Wirtschaft und das Thünen-Institut (TI) einbezogen.

¹ Anpassung des EU-Rechts an den Vertrag von Lissabon

2 Ausgangslage, SWOT-Analyse und Strategie

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Beschreibung des Obst- und Gemüsesektors

2.1.1.1 Beschreibung des Sektors

Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland werden ca. 1,2 % für den Obst- und Gemüseanbau genutzt. Im Jahr 2017 wurde auf rd. 64.100 ha Obst angebaut. Die Gemüsefläche im Jahr 2017 betrug rd. 130.200 ha. Die größten deutschen Obstanbaugebiete befinden sich an der Niederelbe und am Bodensee. Wichtigste Kulturen sind Äpfel mit einer in den letzten 10 Jahren relativ konstanten Fläche und Erdbeeren, mit einer unterschiedlichen Flächenentwicklung im Zeitraum 2006 bis 2015. Nach einer rückläufigen Entwicklung von 2006 (17.500 ha) bis zum Jahr 2009 (16.000 ha) verzeichnete der Erdbeeranbau bis 2013 einen Anstieg auf rd. 19.400 ha. Bei Gemüse befindet sich ein großes Anbaugebiet für Frischgemüse in der Vorderpfalz, daneben konzentrieren sich einzelne Gemüsearten in bestimmten Regionen. Flächenmäßig wichtigste Kultur ist Spargel mit einer sehr dynamischen Entwicklung (2017: 18 % der Gemüsefreilandfläche). An zweiter und dritter Stelle liegen Möhren und Speisezwiebeln (2017: 10 % bzw. 9 % der Freilandgemüsefläche). Beim Gemüseunterglasanbau sind – gemessen an der Anbaufläche – vor allem Tomaten und Salate mit jeweils 29 % sowie Salatgurken mit 17 % der geschützten Anbaufläche von großer Bedeutung. Die Anbaufläche von Gemüse bewegt sich seit dem Jahr 2004 zwischen 1.200 und 1.500 ha. Die Anbaufläche von Gemüse unter Glas ist 2017 zum zweiten Mal in Folge gestiegen. Mit 1.271 ha erreicht sie aber noch nicht wieder das Niveau des Jahres 2012. Gegenüber dem Vorjahr ist die Fläche insgesamt um gut 4 % gestiegen.

Der in der Landwirtschaft zu beobachtende Strukturwandel findet auch im Obst- und Gemüsesektor statt. So nahmen die Betriebszahlen in den vergangenen Jahren kontinuierlich ab. Im Jahr 2006 gab es noch ca. 11.400 Betriebe mit Obst- und Gemüseerzeugung²; 2016 lag diese Zahl nur noch rd. 7.000³. Gleichzeitig nahm die durchschnittliche Anbaufläche der Betriebe zu. Die durchschnittliche Gemüseanbaufläche pro Betrieb stieg von 7,3 ha in 2000 auf 19,8 ha in 2017. Die durchschnittlichen Betriebsgrößen im Baumobstanbau haben sukzessive innerhalb der letzten 10 Jahre von 3,3 ha in 2007 auf knapp 5,4 ha in 2017 zugenommen. Die Baumobstanbaufläche hat im Zeitraum von 2006 bis 2016 fortwährend abgenommen – im zurückliegenden Jahr 2017 wurde sie allerdings entgegen dem bisherigen Trend wieder deutlich ausgeweitet (2016: 44.743 ha; 2017: 49.180 ha). Die Freilandgemüsefläche entwickelte sich während der letzten Dekade von 111.300 ha in 2007 auf 128.900 ha in 2017 und auch die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von 11,9 ha auf 20,2 ha. Immer weniger Betriebe bauen auf immer größeren Anbauflächen Gemüse an.

² Betriebe der Betriebstypen Obstbau und Gemüsebau (Statistisches Bundesamt - Gartenbauerhebung 2005)

³ Betriebe der Betriebstypen Obstbau und Gemüsebau (Statistisches Bundesamt - Agrarstrukturerhebung 2016)

Zwischen den einzelnen Bundesländern variieren diese Betriebsgrößen stark. Unternehmen in den neuen Bundesländern wirtschaften durchschnittlich auf größeren Flächen.

Die durchschnittlichen Erlöse je Hektar sind im Obst- und Gemüseanbau im Vergleich zur Landwirtschaft wesentlich höher. Dem stehen aber auch erheblich höhere durchschnittliche Aufwendungen je ha gegenüber. Haupterwerbsbetriebe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft sind im Obst- und Gemüsesektor die wirtschaftlich bedeutendste Gruppe. Die Auswertungen der Buchführungsergebnisse der BMEL-Testbetriebe zeigen, dass die Betriebsergebnisse der Obstbaubetriebe deutlich stärkeren Schwankungen unterliegen als die der Gemüsebaubetriebe. Im Wirtschaftsjahr 2016/2017 erzielten die Obstbaubetriebe im Haupterwerb mit 53.985 € das zweite Jahr in Folge eine Gewinnsteigerung; das durchschnittliche Einkommen je AK betrug 27.055 Euro. Gemüsebaubetriebe erzielten deutlich höhere Gewinne. Der durchschnittliche Unternehmensgewinn der Gemüsebaubetriebe lag im Wirtschaftsjahr 2016/2017 bei 115.421 Euro, was einem Einkommen von 27.496 je AK entspricht.

Der unternehmerische Erfolg kann auch durch die Nutzung unterschiedlicher Absatzwege beeinflusst werden. Das Ergebnis der Einteilung von Gemüsebaubetrieben nach überwiegend direkt oder indirekt vermarktenden Unternehmen zeigt, bezogen auf die Kennzahl „Gewinn plus Personalaufwand je AK“, für den Zeitraum von 2010/11 bis 2015/16 mit Ausnahme des Wirtschaftsjahres 2013/14 für die direkt absetzenden Betriebe meist die höheren Einkommen. Bei den Obstbaubetrieben lassen die Testbetriebsergebnisse eine Differenzierung nach Absatzwegen nicht zu.

Die Verkaufserlöse von Gemüse (einschl. Zuchtpilze) sind von 2006 bis 2016 um rd. 54 % auf 2,6 Mrd. € gestiegen. Die Verkaufserlöse von Obst sanken von 2006 zu 2016 um etwa 3 % auf 833 Mio. Euro.

Die Vermarktung von Obst und Gemüse ist durch eine Vielzahl verschiedener Vermarktungswege und Akteure charakterisiert. Die Gesamterntemenge von Obst und Gemüse schwankte in den Jahren zwischen 4,3 Mio. und knapp 5,1 Mio. t. Hiervon wurden 1,6 bis 1,9 Mio. t über Erzeugerorganisationen vermarktet. Erzeugerorganisationen liefern an die Großhandelsstufe und direkt an den Lebensmitteleinzelhandel einschließlich Discounter. Absatzwege für frisches Gemüse sind die Vermarktung über Erzeugerorganisationen, die Selbstvermarktung (Absatz an den Lebensmitteleinzelhandel (LEH), Fachhandel oder Großverbraucher), der Vertragsanbau (Schwerpunkt Verarbeitung, aber in einzelnen Fällen auch von Gemüse für den Frischmarkt) und die Direktvermarktung (Absatz an Konsumenten). Oft werden mehrere Absatzwege kombiniert. Auch bei der Vermarktung von Frischobst durch die Erzeuger werden neben der Vermarktung über Erzeugerorganisationen weitere Absatzkanäle bedient. Zu nennen sind die Selbstvermarktung, der Verkauf an die verarbeitende Industrie oder die Direktvermarktung an den Verbraucher. Die meisten Betriebe nutzen mehr als einen Vermarktungsweg. Häufig wird die Direktvermarktung mit anderen Absatzmöglichkeiten kombiniert.

Die Situation im Lebensmitteleinzelhandel ist durch Konzentrations- und Rationalisierungsprozesse gekennzeichnet. Der starke Wettbewerbsdruck, vor allem zwischen Lebensmitteleinzelhandel und Discountern, hat in Deutschland zu im europäischen Vergleich relativ niedrigen Preisen für Lebensmittel geführt. Im hart umkämpften Sektor haben Lebensmitteleinzelhandel und Discounter verschiedene Strategien entwickelt. Neben der angestrebten Preisführerschaft der Discounter und einiger Handelsketten gibt es seit längerem mehrere Ansätze, sich über eine Verbreiterung des Sortiments, Qualitätsprogramme, einer Erhöhung des Bio-Anteils oder einem erhöhten Anteil von regionaler Ware am Markt zu positionieren.

Insgesamt wurden 2014 rund 41 % der Frischgemüsemengen und 46 % der Frischobstmengen über Discounter gehandelt. Bei Obst variieren die Einkaufsstätten in Abhängigkeit von den einzelnen Obstsorten stark. Für Obst und Gemüse zeigen sich in den vergangenen Jahren keine großen Schwankungen bei den Einkaufsstätten: Seit 2006 schwanken die Discounter zwischen 40 und 43 %, 12 bis 13 % der Verbraucherausgaben für Obst und Gemüse entfallen auf SB-Warenhäuser, zwischen 26 und 27 % auf sonstige Food-Vollsortimenter. Der Anteil sonstiger Einkaufsstätten (Fachgeschäfte, Wochenmärkte, Erzeuger) sank von 20 % im Jahr 2006 auf 15 % im Jahr 2016.

Der Obstverzehr in Deutschland ist in den letzten Jahren einerseits deutlich gesunken, andererseits hat eine Diversifizierung der Nachfrage stattgefunden: Der Gesamtverzehr von Frischobst inklusive Erzeugnissen ist zwischen 2005/06 und 2015/16 um fast 15 kg/Kopf gesunken, von rd. 78 kg/Kopf auf 63,3 kg/Kopf. Vor allem betroffen waren die Äpfel: von 34 kg in 2006/07 auf rd. 20 kg in 2015/16. Im gleichen Zeitraum hat der Verzehr von „sonstigem Obst“ zugenommen, von 7,2 kg/Kopf zu 9,9 kg/Kopf. Hierin enthalten sind vor allem tropische Früchte wie Mangos, Avocados, oder Zuckermelonen, deren Import in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist. Auch Beerenfrüchte werden in Deutschland stärker nachgefragt. So stieg z. B. der Verbrauch von Heidelbeeren von 1,7 kg/Jahr in 2006/07 auf 2,4 kg/Kopf in 2015/16 an. Die hohe Bedeutung des Gemüsebaus ergibt sich auch aus dem hohen Pro-Kopf-Verbrauch an Gemüse, der in den letzten Jahrzehnten von rd. 64 kg in 1980 auf rd. 96 kg in 2013 kontinuierlich zugenommen hat.

In den vergangenen Jahren hat sich ein weiter wachsender Markt für küchenfertige Erzeugnisse entwickelt. Dieser so genannte Convenience-Bereich (z. B. küchenfertig geschnittene Mischsalate) zeichnet sich derzeit durch besondere Dynamik und Innovation aus. Dabei machen küchenfertige Salate den größten Anteil aus (knapp 330 Mio. € in 2017). Im Durchschnitt kauften deutsche Haushalte im Jahr 2017 1,15 kg sog. Fresh Cut Salate. Aber auch küchenfertiges Obst legt zu, die Verbraucherausgaben hierfür lagen im Jahr 2017 bei 59 Mio. Euro⁴.

Obst wird zu einem geringen Anteil auch als Industrie- und Wirtschaftsobst vermarktet und zu Mus, Saft oder alkoholischen Getränken weiterverarbeitet. Der Anteil variiert von Obstsorte zu Obstsorte stark.

⁴ Quelle AMI

Die Außenhandelsbilanz für Frischgemüse und Frischobst ist weiterhin negativ. Der Selbstversorgungsgrad für Obst insgesamt liegt zwischen 20 und 24 % und für Frischgemüse bei 37 %.

Frischgemüseimporte komplettieren das Inlandsangebot an frischem Gemüse auf Großhandelsebene. Die Frischgemüseimporte lagen in den Jahren 2014 bis 2016 über der Inlandserzeugung, so dass der Anteil der Importe an der gesamten Frischgemüsemenge auf Großhandelsebene zwischen 54 % und 58 % betrug. Die Importmenge schwankte im selben Zeitraum zwischen 3,2 Mio. t und 3,3 Mio. t. Zusammen mit der auf Großhandelsebene verfügbaren Produktion aus Deutschland ergeben sich für 2012 bis 2014 auf Großhandelsebene insgesamt verfügbare Frischgemüsemengen von fast 5,5 Mio. t bis 5,7 Mio. t. Im Vergleich zum Import sind die Exportmengen von Frischgemüse von untergeordneter Bedeutung. Sie erreichen zwischen 2014 und 2016 bei Mengen von 427.000 t bis 494.000 t einen Anteil von ca. 8 % der auf Großhandelsebene verfügbaren Frischgemüsemenge.

Deutschland ist kein typisches Exportland für frisches Obst. Die Importe übersteigen die Exporte auch für alle hier angebauten Obstarten. Wichtigstes Exportprodukt aus deutscher Produktion sind Tafeläpfel. Die Apfelexporte schwankten mit großer Variation in den letzten 10 Jahren um einen Mittelwert von etwa 100.000 t jährlich und gingen vor allem in benachbarte Mitgliedstaaten (u. a. Dänemark, Niederlande, Tschechien, Österreich). Die Ausfuhren von Erdbeeren oder Birnen lagen zwischen 10.000 und 20.000 t.

Bei den Obstimporten stehen Bananen an erster Stelle. Mit 1,4 Mio. t lag die Importmenge in 2016 mehr als doppelt so hoch wie die von Äpfeln, die mit 0,62 Mio. t an zweiter Stelle stehen. Danach folgen Orangen (0,49 Mio. t), Mandarinen (0,41 Mio. t) und Wassermelonen (0,40 Mio. t). In den letzten 10 Jahren blieben die Importe dieser traditionell wichtigen Obstarten relativ stabil, zwar mit einigen Schwankungen, aber ohne einen erkennbaren Auf- oder Abwärtstrend. Eine Ausnahme bilden die Wassermelonen, deren Einfuhren sich seit 2007 von 200.000 t auf 400.000 t verdoppelt haben. Die Einfuhrmenge von Äpfeln schwankt zwischen 600.000 t und 700.000 t. Je nach der Höhe der deutschen Apfelernte, entspricht dies zwischen 35 und 45 % der Inlandsnachfrage.

2.1.1.2 Situation und Entwicklung der Erzeugerorganisationen

Die Anzahl der in Deutschland nach EU-Recht anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse ist seit 2008 relativ konstant und variierte bis 2015 zwischen 31 und 33. Diesen Erzeugerorganisationen waren in der Spitze im Jahr 2009 über 8.500 Erzeuger angeschlossen. Seit dem Jahr 2009 ist jedoch eine kontinuierliche Abnahme sowohl der angeschlossenen Erzeuger an einer Erzeugerorganisation, als auch der Anzahl der Erzeugerorganisationen an sich, beobachtet wurden. Die Anzahl der angeschlossenen Erzeuger an einer Erzeugerorganisation lag im Jahr 2015 bei rd. 5.450. Von den Erzeugerorganisationen waren 15 Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, eine für Obst, Gemüse und Pilze, 8 ausschließlich für Obst, 5 ausschließlich für Gemüse und 2 nur für Pilze, anerkannt (Stand März 2017).

Im Jahr 2015 hatte die mitgliederstärkste Erzeugerorganisation, der Obstgroßmarkt Mittelbaden, 1.487 aktive, d. h. Obst oder Gemüse erzeugende Mitglieder. Gefolgt wurde sie von der Franken Obst (673 Mitglieder), der Württembergischen Obst- und Gemüsegenossenschaft (WOG) (626 Mitglieder), der Marktgemeinschaft Bodenseeobst (MaBo) (432 Mitglieder) und der Landgard (398 Mitglieder). Demgegenüber hatte die kleinste Erzeugerorganisation (Pilzland) im Jahr 2015 nur sieben Mitglieder. Neben der großen Spannweite bei der Anzahl der Mitglieder der Erzeugerorganisationen fällt auf, dass es vergleichsweise viele Erzeugerorganisationen mit nur wenigen Mitgliedern gibt. So hatten 3 Erzeugerorganisationen nur 10 oder weniger Mitglieder, weitere 9 Erzeugerorganisationen zwischen 11 und 20 Mitglieder und bei weiteren 5 Erzeugerorganisationen lag die Zahl der Mitglieder zwischen 21 und 50. Obwohl die Hälfte aller Erzeugerorganisationen nur bis zu 40 Mitglieder hat, beträgt die durchschnittliche Anzahl an Mitgliedern 176.

Obwohl sich die Anzahl der Mitglieder der Erzeugerorganisationen seit 2009 rückläufig entwickelt, hat die Anbaufläche der Mitglieder von 79.591 ha im Jahr 2008 bis zum Jahr 2012 auf 85.467 ha sogar leicht zugenommen und ist seitdem nur wenig auf 83.393 ha im Jahr 2015 gesunken. Folglich ist die mittlere Anbaufläche der Mitglieder im Zeitverlauf von 10,7 ha in 2008 auf 15,3 ha in 2015 kontinuierlich angestiegen (**Abbildung 1**). Es ist zu beachten, dass die beiden derzeit anerkannten Erzeugerorganisationen für die Pilzerzeugung (bis 2013 3 Pilz-Erzeugerorganisationen) keine Produktionsflächen ausweisen.

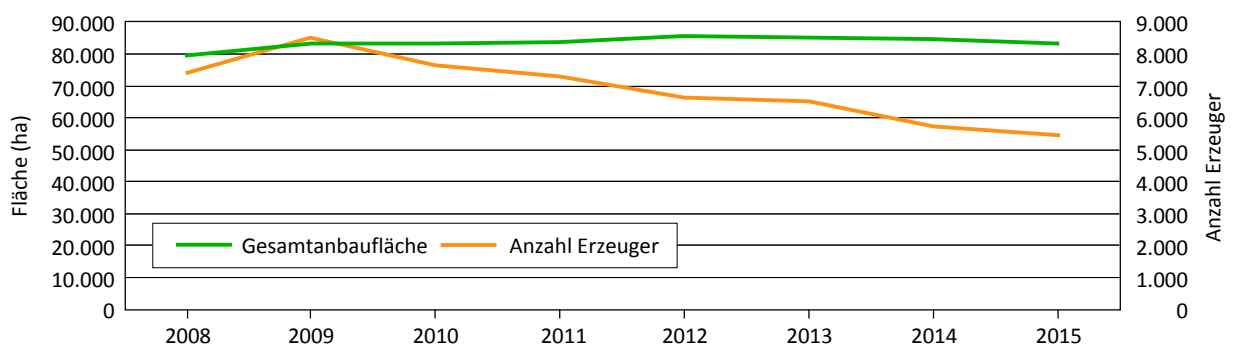


Abbildung 1: Anzahl der Erzeugerorganisationen in Deutschland und Anbaufläche ihrer Mitglieder in den Jahren 2008 bis 2015

Insgesamt ist es – mit Schwankungen – den Erzeugerorganisationen, gemessen am Wert der vermarkteten Erzeugung (WVE), in den letzten Jahren gelungen, sich positiv zu entwickeln. Der WVE der Erzeugerorganisationen variierte zwischen 2008 und 2015 zwischen gut 1 Mrd. € und 1,4 Mrd. € jährlich (**Abbildung 2**). In den Jahren von 2008 bis 2013 ist eine kontinuierliche Zunahme des WVE von 1,03 Mrd. € auf 1,36 Mrd. € zu verzeichnen. Im Jahr 2014 sank der WVE zwischenzeitlich auf 1,29 Mrd. Euro, um im Jahr 2015 wieder auf 1,4 Mrd. € zu steigen (**Abbildung 2**).

Die Menge der vermarkteten Erzeugung (MVE) entwickelte sich in dem Zeitraum von 2008 bis 2015 uneinheitlich und schwankte zwischen 1,6 Mio. t und 1,9 Mio. t jährlich. Ähnlich stark und uneinheitlich, wie die MVE, schwankte der Wert der vermarkteten Erzeugung zwischen 2008 und 2015. Der WVE erreichte in dem betrachteten Zeitraum Werte von gut 1 Mrd. € bis 1,4 Mrd. € (**Abbildung 2**).

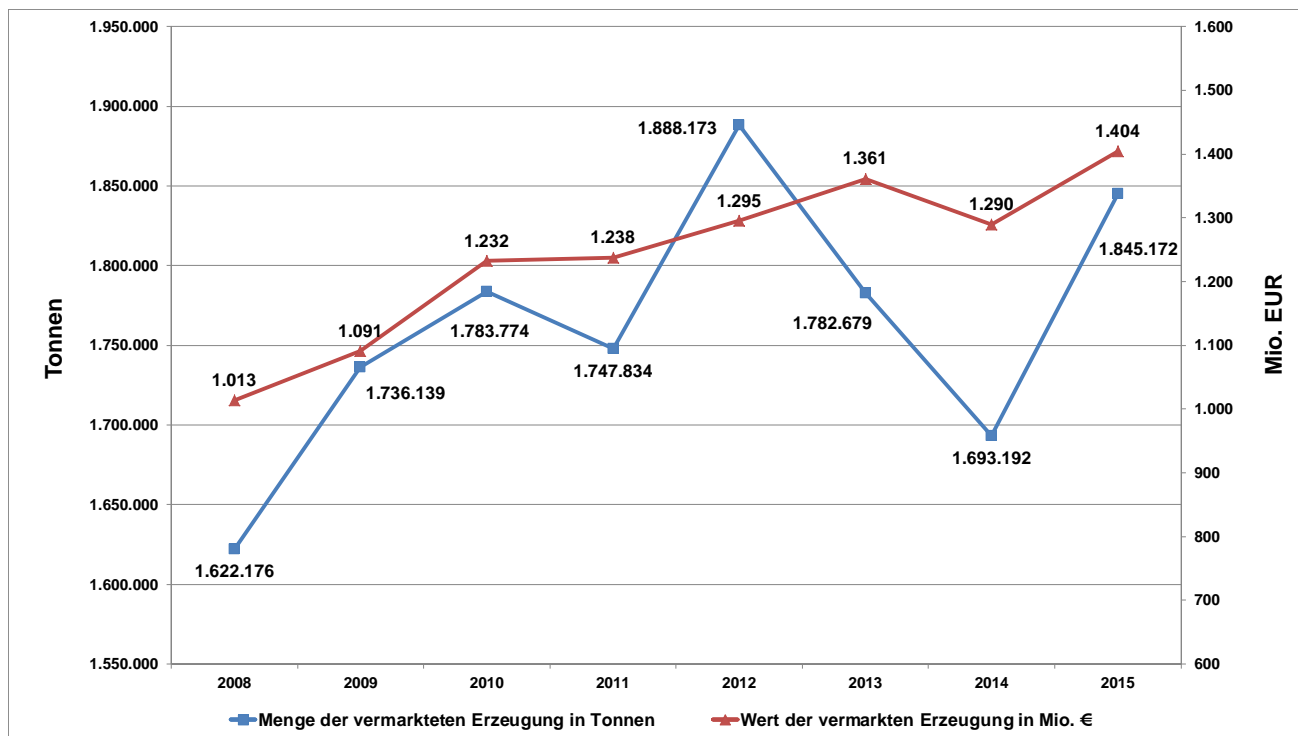


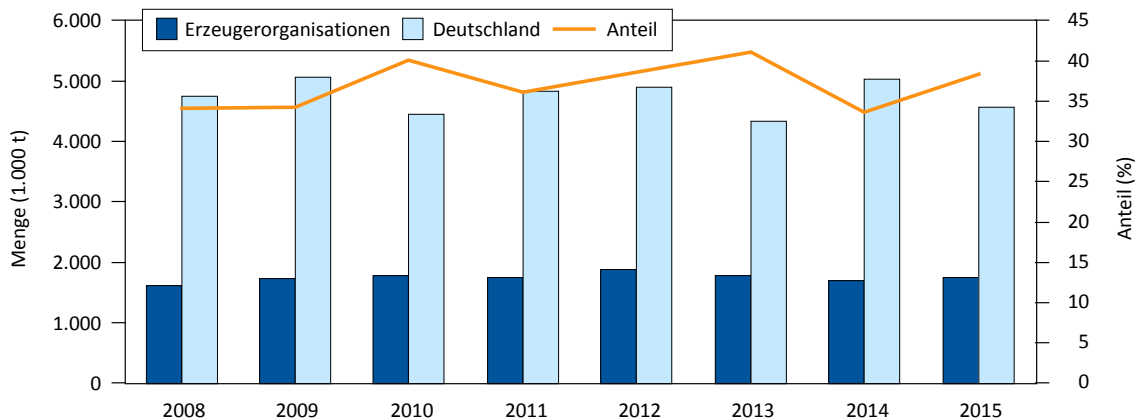
Abbildung 2: Entwicklung von Menge (t) und Wert der vermarkteten Erzeugung (Mio. Euro) der Erzeugerorganisationen

Die Erzeugerorganisationen haben auf Großhandelsebene einen erheblichen Anteil bei der Vermarktung von Obst und Gemüse erlangt. So zeigen die Warenstromanalysen für Obst⁵ und Gemüse⁶, dass im Jahr 2014 bei Obst 43,4 % und bei Gemüse 25,2 % der jeweiligen Gesamtmengen über Erzeugerorganisationen vermarktet wurden.

Während die in Deutschland produzierte Obst- und Gemüsemenge zwischen gut 4,3 Mio. t und knapp 5,1 Mio. t schwankt, bewegt sich die Vermarktungsmenge der Erzeugerorganisationen in einem Korridor von gut 1,6 Mio. t bis fast 1,9 Mio. t. Es fällt auf, dass die Unterschiede bei der Gesamtmenge Deutschlands zwischen den einzelnen Jahren extremer ausfallen als bei den Erzeugerorganisationen. Daraus kann ein stabilisierender Einfluss der Erzeugerorganisationen auf die Absatzmenge ihrer Mitglieder gefolgert werden. Die starken Schwankungen der Erntemengen für Deutschland begründen als Bezugsgröße auch die relativ starken Unterschiede des Anteils der Erzeugerorganisationen an der Gesamternte, der sich zwischen 34 % und 41 % bewegt und damit weitgehend konstant geblieben ist (**Abbildung 3**).

⁵ Analyse der Frischobstwarenströme in Deutschland (Dirksmeyer, TI, 2017)

⁶ Entwicklung des Gemüsebaus in Deutschland von 2000 bis 2015: Anbauregionen, Betriebsstrukturen, Gemüsearten und Handel (Strohm, Garming, Dirksmeyer, TI, 2016)



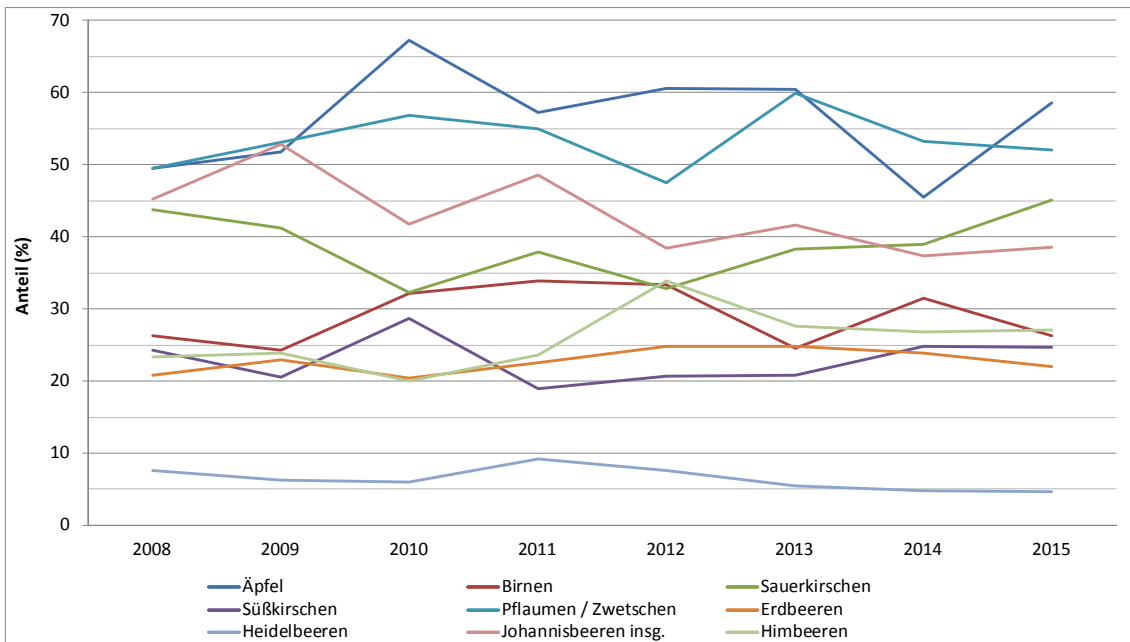
Quelle: Berechnungen des Thünen-Instituts nach BLE (2009-2016), Destatis (2012-2016 a, b + c) und AMI (2009-2016 a+b)

Abbildung 3: Erntemengen für Obst und Gemüse in Deutschland insgesamt und von den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen sowie deren Anteil an der Gesamternte in den Jahren 2008 bis 2015

Die Analyse zeigt die sehr heterogene Struktur der deutschen Erzeugerorganisationen. Auch ihre strategischen Ausrichtungen bezogen auf die Sortimentsgestaltung und ihre unternehmerische Zielrichtung unterscheiden sich stark. Dabei lassen sich aufbauend auf den unterschiedlichen Strukturen verschiedene Strategien und Marktorientierungen identifizieren. Die Spannweite reicht von kleinen Erzeugerorganisationen, die in einem regional abgegrenzten Markt agieren, bis hin zu weiträumig möglichst als Vollsortimenter operierenden Unternehmen. Daneben gibt es Erzeugerorganisationen mit wenigen Produkten/Produktgruppen, die in diesem speziellen Sortimentsbereich möglichst hohe Marktanteile zu erreichen suchen.

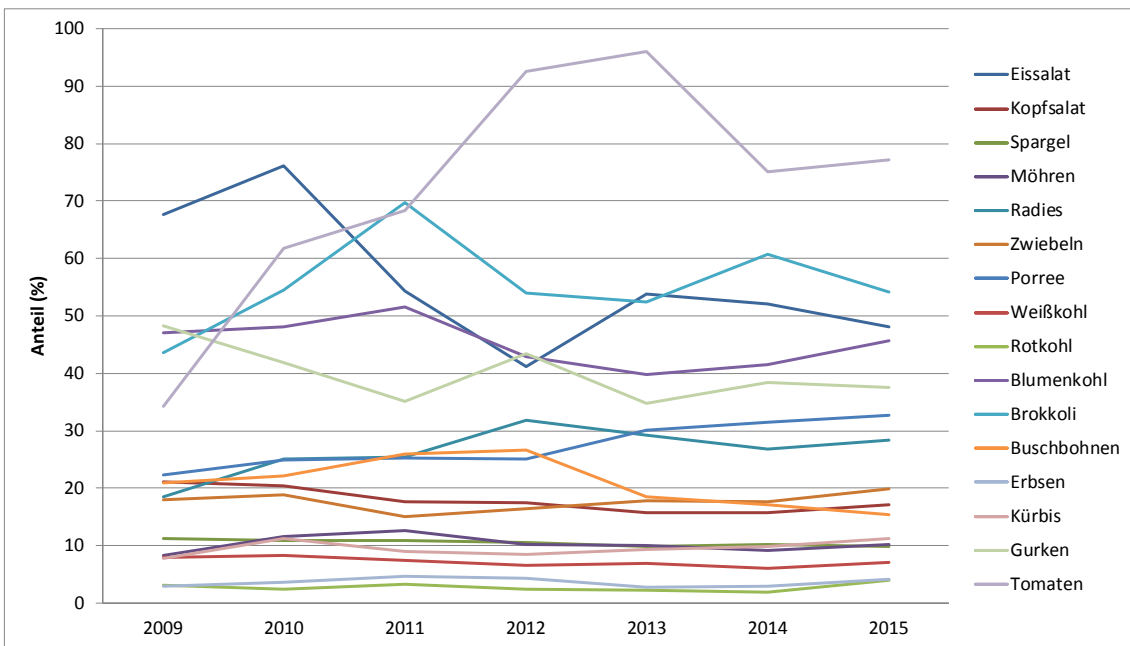
Auch kann es aufgrund einer häufig ausgeprägten Heterogenität der Mitgliedsbetriebe innerhalb einer Erzeugerorganisation zu Interessenskonflikten kommen. Oftmals wird die Marktstrategie einer Erzeugerorganisation an den umsatzstärksten Betrieben ausgerichtet. Die Vorteile, die Betriebe bei der Vermarktung über Erzeugerorganisationen sehen, werden allerdings mit steigender Betriebsgröße geringer. Die demokratischen Entscheidungsprozesse – insbesondere auch in Abhängigkeit von der gewählten Gesellschaftsform – gestalten sich oftmals sehr aufwendig und schränken die Flexibilität ein.

Zwischen den Kulturen zeigen sich teils erhebliche Unterschiede beim Organisationsgrad. Während die Erzeugerorganisationen in einigen Kulturen einen Organisationsgrad von rd. 50 % und mehr erreichen, z. B. bei Äpfeln, Pflaumen/Zwetschen, Tomaten und Eissalat, liegt er bei anderen erheblich niedriger. Bei Heidelbeeren, Weißkohl, Möhren oder Spargel erreicht der Organisationsgrad beispielsweise nur bis zu gut 10 %. Insgesamt sind im Lauf der Zeit starke Schwankungen und keine klaren Entwicklungstrends beim Organisationsgrad zu beobachten (**Abbildungen 4 und 5**).



Quelle: Berechnungen des Thünen-Instituts nach AMI

Abbildung 4: Anteil der Erzeugerorganisationen an der gesamten Erzeugungsmenge nach Obstarten



Quelle: Berechnungen des Thünen-Instituts nach AMI

Abbildung 5: Anteil der Erzeugerorganisationen an der gesamten Erzeugungsmenge nach Gemüsearten

Insgesamt konnte aber eine Steigerung des Organisationsgrades in den letzten Jahren erreicht werden. Es bedarf zielgerichteter Maßnahmen, um die im Trend positive Entwicklung der Erzeugerorganisationen zu verstärken.

2.1.2 Umweltwirkungen der Obst- und Gemüseerzeugung

Anbau und Vermarktung von Obst und Gemüse haben vielfältige negative und positive Auswirkungen auf die Umwelt. Negative Auswirkungen auf die Umwelt konnten in den letzten Jahrzehnten in Deutschland insbesondere durch die Weiterentwicklung der

Produktionsverfahren, aber auch durch eine Optimierung der Logistik und Ansätze zur Abfallvermeidung verringert werden. Sowohl im Bereich der Produktion als auch in den der Produktion nachgelagerten Bereichen bestehen weiterhin Verbesserungspotenziale.

Die optimale **Nährstoffversorgung** ist eine Grundbedingung für die Erzeugung von Obst und Gemüse in marktfähigen Qualitäten. Dabei steht der Freilandgemüseanbau vor besonders großen Herausforderungen: die Kulturdauer beträgt z. T. nur 2-3 Monate, wobei der Nährstoffbedarf, insbesondere an Stickstoff (N) im Vergleich zu Ackerbaukulturen sehr hoch ist (vgl. Feller et al. 2011). Darüber hinaus verbleiben oft große Mengen an Ernterückständen auf dem Feld. Die darin enthaltenen Nährstofffrachten können, je nach Erntezeitpunkt, im Herbst teilweise nicht mehr durch Folgekulturen genutzt werden und laufen damit Gefahr, in tiefere Bodenschichten verlagert bzw. in das Grundwasser ausgewaschen zu werden. Auch starke Regenfälle oder eine nicht angepasste Bewässerung können zu N-Verlusten in Form von Nitratauswaschung führen. Dies ist insbesondere am Anfang der Kulturdauer oder bei Gemüsekulturen mit generell geringer Durchwurzelungstiefe der Fall.

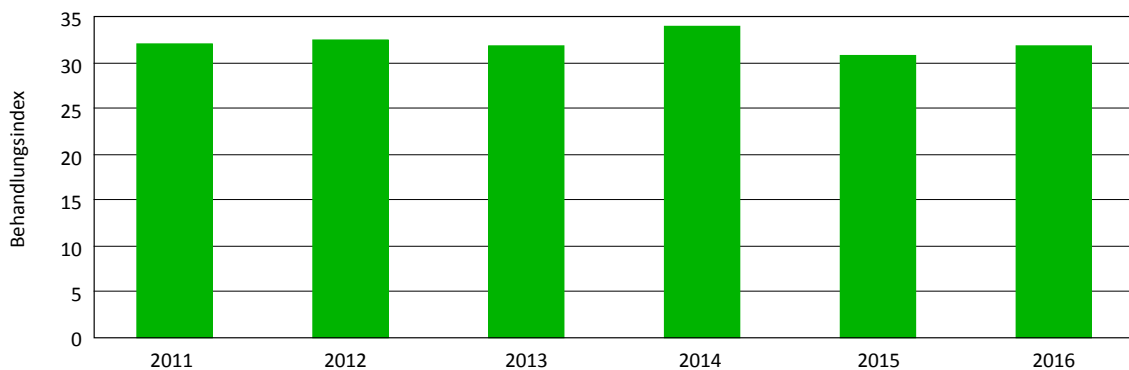
Um die Gefahren von Nitratverlusten zu reduzieren, wurde in der Novelle der Düngeverordnung die Düngebedarfsermittlung konkretisiert und der zulässige Überschuss im Nährstoffvergleich wird auf 50 kg Stickstoff pro Hektar abgesenkt. Damit wird auch der Gemüseanbau gefordert sein, Düngebedarfsermittlungen nach einem vorgegebenen Schema zu erstellen und bedarfsgerecht zu düngen. Für zahlreiche Kulturen wurden in die Düngeverordnung Sollwerte für die Düngung und Daten zur Nachlieferung an Stickstoff für die Folgekultur aufgenommen.

Die **Bewässerung** spielt eine wichtige Rolle in der Erzeugung von Obst und Gemüse. Eine optimale Wasserversorgung ist Voraussetzung für gutes Pflanzenwachstum. Dadurch können Nährstoffe bzw. der zugeführte Dünger optimal ausgenutzt werden und in hohe Erträge umgesetzt werden. Bei einer unzureichenden Bewässerungssteuerung oder bei mangelnder Abstimmung von Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen und Wasserversorgung besteht hingegen die Gefahr von Nährstoffverlusten oder Pflanzenschutzmittelverlagerungen durch Auswaschung (Kleber 2014). Ein effizienter Wassereinsatz ist auch notwendig, um die Auswirkungen der Wasserentnahme auf Grundwasserspiegel oder Oberflächengewässer zu minimieren. In der Praxis besteht weiterhin ein großes Verbesserungspotenzial bei der Effizienz der Bewässerung.

Seit vielen Jahren werden Anstrengungen im **Pflanzenschutz** unternommen, die Anwendung chemischer Wirkstoffe zu reduzieren. Die jährliche „Nationale Berichterstattung Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) belegt, dass in den vergangenen Jahren insgesamt der Anteil an beanstandeten Proben zurückgegangen ist. In 2005 und 2006 wiesen noch mehr als 6 % der Proben von Obst und Gemüse Pflanzenschutzmittelrückstände über den gesetzlich zulässigen Höchstmengen auf. Dieser Anteil verringerte sich von 2012 bis 2015 auf 1,6 - 1,2 % stetig. Im Rahmen des Monitorings weisen die meisten Gemüse- und Obstarten, die in Deutschland in großem Umfang angebaut werden, keine oder nur sehr selten Beanstandungen auf.

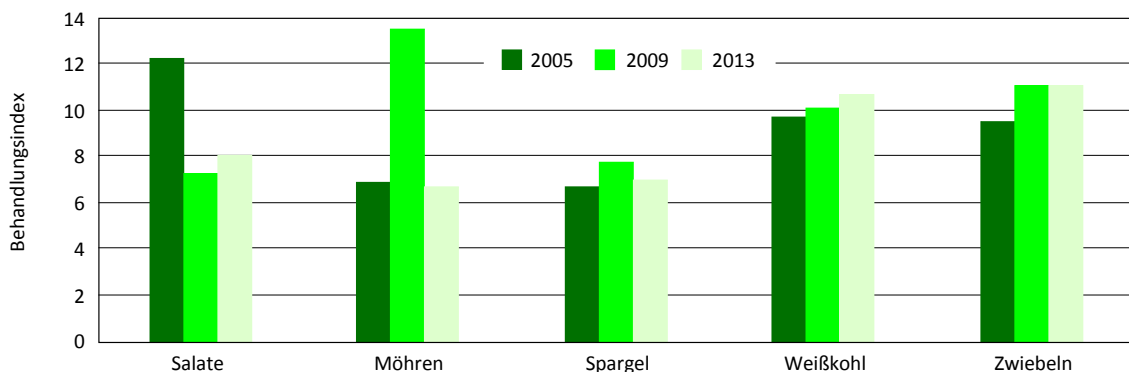
Auch aus Umweltschutzgründen ist eine Reduktion des chemischen Pflanzenschutzes wünschenswert: Auswirkungen auf Nichtzielorganismen gefährden die Biodiversität, durch Abdrift oder Auswaschung können Wirkstoffe in den Boden oder in Oberflächen- und Grundwasser gelangen, sich dort anreichern und sich negativ auf Ökosysteme auswirken.

Die Ergebnisse der Erhebungen NEPTUN⁷ und PAPA⁸ zeigen Schwankungen in der Behandlungshäufigkeit sowie im Behandlungsindex zwischen den Jahren. Ein Trend bei den Behandlungsindizes ist weder in den jährlichen Daten zur Apfelproduktion noch in den letzten verfügbaren Jahren 2005, 2009 und 2013 für die untersuchten Gemüsekulturen erkennbar (**Abbildungen 7 und 8**). Insgesamt liegen die Behandlungshäufigkeiten und Behandlungsindizes bei Äpfeln sowie auch beim Gemüse deutlich über den Indizes für Ackerbaukulturen wie Weizen, Mais, Zuckerrüben oder Raps.



Quelle: Darstellung des TI nach JKI 2017

Abbildung 7: Behandlungsindex gesamt für Apfel, 2011-2016



Quelle: Darstellung des TI nach Roßberg und Hommes, 2013

Abbildung 8: Behandlungsindex für ausgewählte Gemüsekulturen, 2005, 2009 und 2013

Die Verringerung des **Energieverbrauchs** sowohl in der Produktion als auch in der Vermarktung von Obst und Gemüse ist ein wichtiges Ziel. Im Vergleich zum Ackerbau wird bei gärtnerischen Freilandkulturen bezogen auf die Fläche deutlich mehr Energie

⁷ Netzwerk zur Ermittlung der Pflanzenschutzmittelanwendung in unterschiedlichen relevanten landwirtschaftlichen Naturräumen

⁸ Panel Pflanzenschutzmittelanwendungen

eingesetzt. Ein Grund hierfür sind die sehr viel intensiveren Produktionssysteme hinsichtlich Arbeits- und Maschineneinsatz, Pflanzenschutz und Bewässerung. Im Anbau unter Glas wird Energie insbesondere zur Heizung und zur Belichtung eingesetzt. Auch der Transport der frischen Produkte, die wegen der hohen Wassergehalte große Transportgewichte aufweisen, sowie die Aufbereitung, Kühlung und Lagerung sind mit hohem Energieaufwand verbunden.

Einige Erzeugerorganisationen haben daher im Rahmen der operationellen Programme die Investitionen in umweltfreundliche Heizanlagen, Energieschirme und Klimacomputer gefördert. Durch bauliche Maßnahmen wie moderne Kühl- und Lagerräume, die im Rahmen der operationellen Programme gefördert wurden, im Vergleich zu der zuvor mutmaßlich eingesetzten älteren Technologie dürfte ebenfalls Energie eingespart werden. Auch eine Verbesserung der Logistik, des innerbetrieblichen Transportes und die Rationalisierung der Ernte könnten zu Einsparungen im Energieverbrauch führen.

Repräsentative Zahlen zum Energieeinsatz in der Landwirtschaft liegen nur in stark aggregierter Form vor (Stat. Bundesamt 2016b, Tabelle 18.6.3). Bei den Vergleichen des Inlandsenergieverbrauchs fällt auf, dass der Gesamtenergieverbrauch in Deutschland zwischen 2005 und 2014 von 14.558 PJ um rd. 9,5 % auf 13.165 PJ gefallen ist. Im gleichen Zeitraum stieg der Energieeinsatz für die Herstellung von „Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ von 166 PJ auf 192 PJ an, dies entspricht einem Anstieg von 15 %. Entsprechend steigen auch die für die Landwirtschaft ermittelten CO₂-Emissionen um rd. 12,7 % an (Stat. Bundesamt 2016b, Tabelle 18.6.5). Dies kann viele Gründe haben, z. B. eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktionsmenge oder Veränderungen in den Produktionsverfahren oder der Produktionstechnik.

Gemessen am Teilindex der Artenvielfalt für Agrarland hat sich die **Biodiversität** in den vergangenen 15 Jahren stetig verschlechtert, von 71,7 im Jahr auf 59,2 im Jahr 2013 (Stat. Bundesamt 2016a). Ein direkter Zusammenhang zur Produktion von Obst und Gemüse kann aus diesen hochaggregierten Daten nicht hergestellt werden.

Obst und Gemüse haben mit rd. 185.000 ha nur einen Anteil von 1,6 % an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland. Daher ist es plausibel, dass der Anteil an Umweltbelastungen im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Sparten und der Tierhaltung absolut betrachtet eher gering ist. Allerdings wurde gezeigt, dass die Intensität der Produktionssysteme für Obst und Gemüse deutlich höher ist als im Ackerbau, gemessen am Einsatz von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Bewässerung sowie am geschützten Anbau. Somit ergibt sich ein besonderes Interesse an einer Reduzierung der Umweltwirkungen dieser Produktionssysteme, welches die Verpflichtung der Erzeugerorganisationen zur Durchführung von Umweltmaßnahmen begründet.

2.2 SWOT-Analyse

Bei der SWOT-Analyse (SWOT = Strength, Weaknesses, Opportunities, Threats) handelt es sich um eine Situationsanalyse, in der sowohl interne als auch externe Faktoren berücksichtigt werden. Im Rahmen einer SOWT-Analyse werden die Stärken und Schwächen für den internen Bereich, also das Unternehmen, identifiziert. Demgegenüber

sind die Chancen und Risiken dem äußeren Umfeld und den Rahmenbedingungen vorbehalten.

Diese SWOT-Analyse fasst die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen des TI der Situation im Obst- und Gemüsesektor zusammen und identifiziert dabei die wichtigsten internen Stärken und Schwächen der Wertschöpfungsketten für Obst und Gemüse. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen, die diese Wertschöpfungsketten beeinflussen, differenziert nach Chancen, die sich daraus ergeben, und Risiken, die auf die Wertschöpfungsketten einwirken, zusammenfassend präsentiert. Die Ergebnisse der SWOT-Analyse werden in **Abbildung 9** zusammengefasst.

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Know-how: gute Ausbildung und hohes Fachwissen der Produzenten von Obst und Gemüse • Größenwachstum der Betriebe • Wachstum bei Produktionsflächen und -mengen, insbesondere im Gemüsebau • Spezialisierung der Betriebe • Ausweitung des geschützten Anbaus im Obstbau • Produktvielfalt • Anpassungsfähigkeit und Innovationen in der Produktion neuer Gemüse- und Obstarten • Starke Entwicklung der monetären Flächenproduktivität in den letzten 15 Jahren im Gemüsebau • Hohe Qualitätsstandards und lückenlose Rückverfolgbarkeit • Steigender Grad vertikaler Integration • Kreativität bei der Besetzung von Marktnischen und neuen Absatzwegen • Existenz spezialisierter regionaler Anbaucluster für Obst und Gemüse • Nachfrage aus Verarbeitungsindustrie • Produktinnovationen in der Verarbeitungsindustrie 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breites Spektrum an Schaderregern • Hohes Ertragsrisiko • Saisonalität des Arbeitsanfalls • Hoher Anteil des Lohnaufwandes am Gesamtaufwand in Obst- und Gemüsebau • Negative Umweltwirkungen einiger Produktionsfaktoren • Hoher Energieeinsatz • Stagnierende Arbeitsproduktivität im Obst- und Gemüsebau • Teils fehlendes Unternehmertum bei Erzeugern • Hoher Kapitalbedarf bei Wachstum und Modernisierung auf Ebene der Erzeuger • Teilweise Nachteile durch Agglomeration • Oft kurze Haltbarkeit der Produkte • Tendenziell eher konfrontatives Verhältnis zum LEH • Niedriges Exportniveau
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positives Image der Produkte • Steigendes Interesse der Verbraucher am Gartenbau, z. B. Urban Gardening • Präferenz für Erzeugnisse aus regionaler oder deutscher Produktion • Steigende Nachfrage nach Gemüse und Beerenfrüchten • Neuere Ernährungstrends, z. B. vegetarisch, vegan, Functional Foods, Superfoods • Hohe Affinität der Verbraucher zu Saisonprodukten • Hohe und steigende Nachfrage nach Bioprodukten • Geringer Selbstversorgungsgrad: Potenzial zur Ausdehnung der einheimischen Erzeugung • Exportpotenzial • Klimawandel: Anbaumöglichkeit neuer Kulturen • Förderung: • Erzeugerorganisationen über GMO • Bundesprogramm Energieeffizienz • Duales Ausbildungssystem • Verfügbarkeit von spezialisierter Anbautechnologie • Know-how und Technologie in der Nacherntekette • Wissenschaftlicher und technischer Fortschritt, z. B. neue Züchtungstechniken, Robotik, Sensortechnologie • HortInnova: zielgerichtete Forschung zu aktuellen und künftigen praxisrelevanten Problemen 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Indikationslücken • Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften • Kosten von Saisonarbeitskräften (Mindestlohn) • Fachkräftemangel • Nachwuchsmangel bei Auszubildenden und Betriebsübernahme • Baurecht: Auflagen und ausbleibende Baugenehmigungen • Klimawandel: Zunahme von Extremwetterereignissen, neue Schaderreger • Sinkende Nachfrage nach einheimischem Obst • Marktmacht des LEH: Preisniveau, Anforderungen bei Aufbereitung und PSM-Wirkstoffen usw. • Anfälligkeit für Lebensmittelskandale • Bestehende Handelsbeschränkungen von vielen Ländern • Politische Beschränkung des Handels mit Russland • Rückgang der Forschungsinfrastruktur im Gartenbau • Rückgang der Kapazitäten in der staatlich finanzierten Betriebsberatung • Wachsender Wettbewerbsdruck durch Ausweitung der Produktionskapazitäten für Obst im Ausland • Wassernutzungskonflikte • Gesellschaftlicher Diskurs über Umweltwirkungen der Obst- und Gemüseproduktion

Quelle: TI-Darstellung.

Abbildung 9: Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Wertschöpfungsketten für Obst und Gemüse in Deutschland

Eine der großen Stärken des deutschen Obst- und Gemüsesektors ist das hohe Know-how der Fachkräfte und Betriebsleitungen. Dabei spielt das duale Ausbildungssystem eine wichtige Rolle. Darüber hinaus verfügen Betriebsleitungen sowie Führungskräfte in zunehmendem Maße auch über eine Ausbildung an Hochschulen oder Universitäten. Sie verfügen über ein hohes Ausbildungsniveau und Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, die Produktionsbetriebe zu spezialisieren und auf Sektorebene eine breite Produktpalette anzubieten. Ernährungstrends werden aufgegriffen und die Rohstoffe für neue Produkte der Verarbeitungsindustrie werden erzeugt und geliefert. Durch die Aufnahme von neuen Kulturen und Produktinnovationen wandelt sich das Anbauspektrum. So werden auch neue Anbaupotenziale, die beispielsweise aus dem Klimawandel oder der Nachfrage aus der Verarbeitungsindustrie resultieren, aktuell und voraussichtlich auch künftig aufgegriffen.

Die Produktionssysteme sind im Vergleich zum Ackerbau sehr intensiv, was sich in der ausgeprägten Nutzung der Produktionsfaktoren – insbesondere Düngung, Pflanzenschutz, Energie und Arbeit – äußert. Obwohl sich die monetär gemessene Flächenproduktivität insbesondere im Gemüsebau in der jüngeren Vergangenheit sehr positiv entwickelt hat, ist die monetäre Arbeitsproduktivität nicht annähernd in gleichem Maß mit gestiegen. Ein Grund hierfür liegt in der Verschiebung der angebauten Kulturen hin zu höherpreisigen Obst- und Gemüsekulturen, die einen höheren Arbeitsaufwand erfordern. Ein Grund dafür kann sein, dass für sie nur wenige oder noch keine arbeitssparenden Technologien zur Verfügung stehen. Ansatzpunkte zur Steigerung der Arbeitsproduktivität liegen in der Rationalisierung, die durch die dafür erforderlichen Investitionen den Strukturwandel weiter fördert.

Insgesamt zeigt sich der Obst- und Gemüsebau als innovativ und anpassungsfähig. Gestützt wird diese Fähigkeit durch die Verfügbarkeit von spezialisierter Anbautechnologie. Wissenschaft und technischer Fortschritt wirken unterstützend. Gartenbaulicher Forschungs- und Beratungsinfrastruktur kommt eine besondere Bedeutung zu.

In der Vergangenheit haben sich spezialisierte regionale Anbaucuster entwickelt, die sowohl Stärken als auch Schwächen mit sich bringen. Stärken sind vor allem in einer spezialisierten Infrastruktur zu sehen. Beispiele dafür sind die Existenz von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen, von Beratungsstrukturen oder spezialisierten Firmen der Vorleistungsindustrie. Nachteilig können jedoch Flächenknappheit oder ein höherer Wettbewerb wirken. Auch können aus der zum Teil sehr hohen Konzentration in den Anbaucustern Umweltprobleme entstehen, wenn beispielsweise sinnvolle Fruchtfolgen nicht eingehalten werden können oder durch hohen Bewässerungsbedarf Nutzungskonflikte um das verfügbare Wasser entstehen.

Gefahren drohen aus dem generell hohen Ertragsrisiko (mengenmäßig und monetär). Dies ist u. a. auf Risiken aufgrund vieler potenzieller und durch den Klimawandel neu einwandernder Schaderreger und der Zunahme von Extremwetterereignissen zurückzuführen. Aber auch Preisrisiken durch Angebots- und Nachfrageschwankungen tragen dazu bei.

Probleme kann die ausgeprägte Saisonalität des Arbeitsanfalls verursachen, da die daraus resultierenden Arbeitsspitzen in der Regel durch Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland abgedeckt werden. Hier gibt es immer wieder Probleme bei der Rekrutierung. Durch die hohe Arbeitsintensität ist der Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Sparten sehr hoch. Dadurch wirken sich arbeitsmarktpolitische Entscheidungen wie z. B. die Einführung des Mindestlohns oder Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für ausländische Arbeitskräfte stärker als in anderen Branchen aus.

Die Branche leidet bereits unter einem Fachkräftemangel. Es ist zu erwarten, dass sich dieser intensiviert. Auch ein Nachwuchsmangel bei Auszubildenden und potenziellen Kandidaten für eine Betriebsübernahme ist bereits zu spüren. Auf Betriebsübernahmen wirken sich auch der hohe Arbeitseinsatz und hohe Opportunitätskosten aufgrund alternativer Einkommensmöglichkeiten aus.

Der Pflanzenschutz ist sowohl aus gesellschaftlicher Sicht als auch aus dem Blickwinkel der Erzeugung ein sensibles Thema. Die Produzenten von Obst und Gemüse verzeichnen einerseits eine zunehmende Anzahl an Indikationslücken, andererseits werden vom LEH private Standards gesetzt, die einen zur Abwehr von Resistenzen bei Schaderregern erforderlichen Wechsel bei chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen praktisch ausschließen. Hier besteht für die Produzenten von Obst und Gemüse ein Dilemma.

Die Erzeugung von Obst und Gemüse in Deutschland wird gefördert. Zu nennen sind insbesondere die Förderung von Erzeugerorganisationen im Rahmen der GMO und das Bundesprogramm Energieeffizienz. Auf Erzeugerebene kann eine geschickte Integration der Fördermöglichkeiten in die Betriebsentwicklung dabei helfen, den hohen Kapitalbedarf bei Wachstums- und Modernisierungsinvestitionen zu verringern.

Mit Blick auf die Vermarktung von Obst und Gemüse ist auf Verbraucherebene eine hohe Affinität zu Saisonprodukten wie Spargel, Erdbeeren oder Blaubeeren zu verzeichnen. Neuere Produkte, wie beispielsweise Rucola oder das breite Spektrum an Tomatensorten, und hochwertige Produkte, z. B. Beerenobst, erfreuen sich hoher Beliebtheit. Zudem ist weiterhin eine hohe und noch steigende Nachfrage nach Bioprodukten zu beobachten. Seit mehreren Jahren fragen viele Konsumenten verstärkt auch regional bzw. in Deutschland erzeugte Produkte nach. Dies gilt für konventionell und biologisch erzeugte Ware. Für beide Produktionsverfahren wird weiter wachsendes Absatzpotenzial gesehen, das zusätzlich durch einen niedrigen Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse unterstützt wird. Im Gegensatz dazu ist bei vielen traditionellen Produkten, z. B. Äpfeln, Weißkohl oder Kopf- und Eisalat, ein Rückgang der Nachfrage zu verzeichnen.

Der Absatz frischer Obst- und Gemüseerzeugnisse erfolgt zu einem sehr großen Anteil über den LEH. Aufgrund der hohen Konzentration im LEH herrscht ein starkes Kräfteungleichgewicht zwischen Anbietern und Nachfragern, was zu einem tendenziell konfrontativen Verhältnis zwischen Erzeugern und Absatzvermittlern einerseits und dem LEH andererseits geführt hat. Dies wirkt sich in harten Preisverhandlungen mit den Einkäufern des LEH aus.

Ferner erwartet der LEH die Einhaltung strikter Vorgaben zur Qualität der Produkte und insbesondere zu Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf und in den Produkten. Diese privaten Standards gehen häufig weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Andererseits schaffen es die Erzeuger in aller Regel, trotz aller Herausforderungen dabei, diese privaten Standards einzuhalten.

Lückenlose Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der Vorgaben von Qualitätssicherungssystemen, wie beispielsweise QS oder GlobalG.A.P. sind heute in der Erzeugung und Vermarktung Standard, wenn auch kostenintensiv. Dennoch bleibt eine gewisse Anfälligkeit für Lebensmittelskandale (vgl. EHEC-Krise im Jahr 2011). Aufgrund der degressiven Effekte auf die Kosten bei der Einhaltung solcher Standards bei steigender Betriebsgröße, verstärken Verschärfungen in diesen Bereich den Strukturwandel.

Obwohl die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Umweltwirkungen der intensiven Produktion häufig kritisch gesehen werden, haben Obst und Gemüse ein positives Image, insbesondere aufgrund der mit diesen Produkten assoziierten gesundheitsfördernden Wirkungen.

Das Exportniveau ist im Vergleich zu den Importen von Obst und Gemüse sehr niedrig. Daher wird beim Export weiteres Potenzial gesehen. Einschränkend darauf wirken jedoch bestehende Handelsbeschränkungen in vielen Ländern. Verstärkt werden kann diese Situation durch politisch motivierte Handelsbeschränkungen, wie aktuell durch das Russlandembargo zu beobachten ist. Solche Handelsbeschränkungen haben neben direkten, den bilateralen Handel betreffenden Effekten, auch indirekte, die daraus resultieren, dass Ware aus anderen Ländern mit analogen Handelsbeschränkungen auf den einheimischen Markt drängt und dadurch die Produktpreise negativ beeinflusst.

Die SWOT-Analyse offenbarte eine Fülle von Stärken und Chancen aber auch viele Schwächen und Risiken. Die Akteure im Sektor sind gefragt, ihre individuellen Stärken in denjenigen Bereichen zu identifizieren und zu nutzen, in denen sich ihnen Chancen bieten. Gleichzeitig sollten Schwächen erkannt werden. Zudem gilt es, sich Risiken zu vergegenwärtigen und diese, wo möglich, zu vermeiden oder abzuschwächen. Beispiele für solche Maßnahmen sind die Flächendiversifizierung oder der Abschluss einer Ernteversicherung, um den Risiken von überwiegend lokal auftretenden Extremwetterereignissen entgegenzuwirken.

2.3 Strategie für nachhaltige operationelle Programme

2.3.1 Strategische Ansatzpunkte und Allgemeine Ziele

Neben der in diesem Abschnitt vorgenommenen qualitativen Beschreibung der Ziele findet sich im **Anhang 1** eine Aufstellung der Indikatoren, die die hier genannten Ziele quantitativ im Hinblick auf Monitoring und Evaluierung untermauern. Die Quantifizierung von Zielen ist aufgrund der sehr heterogenen Ausgangslage und dem Einfluss externer Faktoren jedoch sehr schwierig. Daher stellen die angegebenen Zielgrößen keine absolute Vorgabe dar, sie dienen aber zumindest näherungsweise als Orientierung.

Aufgabe der Nationalen Strategie ist, die Nutzung bestehender Entwicklungspotentiale der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Strukturen und Ausrichtungen zu unterstützen. Mittel- bis langfristig soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger bei effizientem Mitteleinsatz erreicht werden.

Ansatzpunkt für die Nationale Strategie ist die Mittlerrolle der Erzeugerorganisationen zwischen Erzeugung und Vermarktung. Für eine wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung müssen Erzeugerorganisationen sowohl für Abnehmer als auch für Produzenten attraktive und leistungsfähige Partner sein. Folgende wichtige Funktionen/ Aufgaben für Abnehmer bzw. Erzeuger können Erzeugerorganisationen dabei erfüllen:

Funktionen für Abnehmer:	Funktionen für Erzeuger:
<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung - Aufbereitung - Qualität/ Produktsicherheit - Liefersicherheit - Flexibilität - Sortimentsgestaltung - Lenkung der Produktion im Sinne der Anforderungen der Abnehmer - Dienstleistungen/ Service 	<ul style="list-style-type: none"> - Absatzsicherung - Einkommenssicherung - Übernahme der Aufbereitung, Lagerung, Zahlungsmanagement, Preisbildung - Übernahme von Monitoringaufgaben

Gleichzeitig müssen Erzeugerorganisationen zukünftig – auch im Hinblick auf die Legitimität der Förderung – verstärkt den gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Durch die zunehmende Sensibilisierung der Verbraucher für Belange des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit aber auch für gesundheitliche Aspekte, ergeben sich durch diese Themenfelder im Sinne der strategischen Ausrichtung zunehmend Profilierungschancen. Die Ausweitung der ökologischen Obst- und Gemüseproduktion ist dabei ein Ansatzpunkt.

In der folgenden Abbildung sind diese Ansatzpunkte der Strategie und die sich daraus ergebenden allgemeinen Ziele dargestellt.



Diese allgemeinen Ziele entsprechen auch den allgemeinen Zielen der EU-Förderung für Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationen (s. auch Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission):

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Verbesserung der Attraktivität der Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation.
- Schutz und Erhaltung der Umwelt.

2.3.2 Spezifische Ziele

Aufbauend auf den strategischen Ansatzpunkten und den allgemeinen Zielen sowie unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der SWOT-Analyse gliedert sich die Strategie in die folgenden sieben spezifischen Ziele:

1. Förderung der Angebotskonzentration
2. Verbesserung der Marktorientierung
3. Steigerung und Erhaltung der Qualität
4. Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft
5. Effizienzsteigerung
6. Kompetenzentwicklung/Steigerung der Innovationsfähigkeit
7. Ressourcenschonende Erzeugung und Vermarktung sicherer Produkte (s. nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen)

Die Reihenfolge der spezifischen Ziele stellt dabei keine Rangfolge dar.

Aufgrund der sehr heterogenen Struktur und unterschiedlicher Ausrichtung der Erzeugerorganisationen in Deutschland werden die Erzeugerorganisationen – aufbauend auf der Nationalen Strategie – in den operationellen Programmen unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Dabei werden alle operationellen Programme einen Beitrag zur Erreichung der drei allgemeinen Ziele leisten. Mindestanforderung an alle operationellen Programme ist, dass sie von den oben genannten spezifischen Zielen mindestens

- eines der Ziele 1 bis 3,
 - Ziel 7 (Umwelt) sowie
 - ein weiteres Ziel (aus den Zielen 1 bis 6)
- verfolgen.

Damit erfüllen die Erzeugerorganisationen auch die Anforderungen nach Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Für die ausgewählten Ziele werden in den operationellen Programmen die Ausgangslage beschrieben und messbare Zielvorgaben festgelegt. Dazu werden die relevanten Indikatoren nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission sowie Anhang 1 der Nationalen Strategie herangezogen.

2.3.2.1 Förderung der Angebotskonzentration

Beim Lebensmitteleinzelhandel als zentralem Abnehmer von frischem Obst und Gemüse findet eine zunehmende Konzentration statt, der auf Seiten der Erzeugerorganisationen nur eine verhaltene Entwicklung zu größeren Organisationseinheiten gegenübersteht. Gleichzeitig steigen die Investitionsanforderungen aufgrund der zunehmenden Serviceerwartung des Lebensmitteleinzelhandels. Vor diesem Hintergrund ergibt sich bei der Mehrzahl der Erzeugerorganisationen die Notwendigkeit einer weiteren Angebotskonzentration.

Ziel ist, durch Zusammenschluss oder Kooperation von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie gemeinsamen Tochterunternehmen eine stärkere Bündelung des Angebots und damit eine Stärkung der Position gegenüber den Abnehmern zu erreichen. Horizontale Kooperationen und Zusammenschlüsse können dazu beitragen, die Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung zu verbessern, das Sortiment zu verbreitern und zu vertiefen sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten zu verbessern und die Dienstleistungskompetenz zu steigern.

Dieses Ziel hat eine besondere Bedeutung für die kleineren Erzeugerorganisationen in Deutschland.

Erwartet wird mittel- und langfristig eine Steigerung der Menge der vermarkteten Erzeugung je Erzeugerorganisation, bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl der Erzeugerorganisationen.

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere Aktionen zur Unterstützung von Zusammenschlüssen, Vereinigungen und Kooperationen (s. 3.2.8 „Sonstige Aktionen“).

2.3.2.2 Verbesserung der Marktorientierung

Marktorientierung bedeutet zukünftig für viele Erzeugerorganisationen, sich als starker Partner des Lebensmitteleinzelhandels zu positionieren. Dazu tragen insbesondere die Entwicklung der Sortimentsbreite und -tiefe sowie der Ausbau der Kettenkompetenz bei.

Ansatzpunkte für die Erzeugerorganisationen sind dabei:

- Optimierung der Aufbereitung und Logistik (Schnelligkeit und Flexibilität),
- Sortimentsgestaltung und Steuerung der Produktion (beispielsweise gezielte Sorten- und Kapazitätsanpassungen),
- Ausbau technischer und organisatorischer Dienstleistungen für Abnehmer,
- stärkere Vernetzung und Kommunikation, Beziehungsmanagement,
- gezielte Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen abgestimmter Marketingkonzepte.

Erwartet wird eine Steigerung des Wertes der vermarkteten Erzeugung je Erzeugerorganisation.

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere folgende Aktionen:

- Aktionen zur Produktionsplanung (s. 3.2.1)
- Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung (s. 3.2.3)

2.3.2.3 Steigerung und Erhaltung der Qualität

Die Qualitätsanforderungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen und bieten für Erzeugerorganisationen, aufbauend auf dem positiven Image von deutschem Obst und Gemüse, gute Möglichkeiten, sich zu profilieren. Hierbei können Erzeugerorganisationen auch an zunehmende Tendenzen des Lebensmitteleinzelhandels anknüpfen, sich durch Regionalität, Qualität und Verbesserung der Sortimentsbreite und -tiefe gegenüber Discountstrategien abzusetzen. Dabei muss den spezifischen Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels Rechnung getragen werden.

Komplexe Qualitätssicherungssysteme, die zunehmend die gesamte Wertschöpfungskette integrieren, sind mittlerweile bei vielen Abnehmern eine Grundvoraussetzung für die Listung als Lieferant. Hier haben die Erzeugerorganisationen bereits einen hohen Standard erreicht, den es zu halten gilt. Allerdings sind neben Neuentwicklungen von Qualitätssicherungssystemen auch die vorhandenen Systeme nicht als statisch aufzufassen, sondern es ergeben sich zunehmende Anforderungen innerhalb der Systeme, die es zukünftig umzusetzen gilt.

Erwartet wird eine Erhöhung des Anteils der Produkte, die die Anforderungen eines Qualitätssicherungssystems oder erhöhte Qualitätsanforderungen im Rahmen von Marken- oder Qualitätsprogrammen erfüllen und dadurch eine Sicherung und Verbesserung der Marktposition durch Profilierung der Erzeugerorganisationen in Richtung Qualität.

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere Aktionen zur Steigerung und Erhaltung der Produktqualität (s. 3.2.2).

2.3.2.4 Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft

Für die langfristige Bindung von Erzeugern und für die Gewinnung neuer Erzeuger ist ein wahrnehmbarer Mehrwert durch die Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation notwendig. Eine erfolgreiche Integration der Mitglieder ist ausschlaggebend dafür, inwieweit sich eine marktorientierte Unternehmensphilosophie und -strategie tatsächlich verwirklichen lässt.

Hierbei sind die häufig sehr heterogenen Strukturen der Mitgliedsbetriebe und die daraus resultierenden unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Ziele und Erwartungen auf Erzeuger- und Abnehmerseite ist eine hohe Transparenz und gezielte Informationsbereitstellung notwendig, um die Erzeuger beispielsweise von der Umsetzung notwendiger Anpassungsmaßnahmen an Marktanforderungen zu überzeugen und die Identifikation der Erzeuger mit der Erzeugerorganisation zu stärken.

Zur Verbesserung des Anreizes zur Mitgliedschaft können neben Wirtschaftlichkeitsaspekten auch Beratungsangebote, gezielte Maßnahmen zur Unterstützung notwendiger Produktionsanpassungen und wichtige Dienstleistungsfunktionen für die Erzeuger sowie Ernteversicherungen im Rahmen des Krisenmanagements dienen.

Erwartet wird bei den Erzeugerorganisationen mit geringen Erzeugerzahlen eine Erhöhung der Erzeugerzahl. Bei Erzeugerorganisationen mit vielen, häufig relativ kleinen Erzeugern, ist dagegen im Rahmen des Strukturwandels tendenziell mit einer Reduzierung der Erzeugerzahl zu rechnen. Hier wird jedoch gleichzeitig eine Steigerung der Erzeugung und der Gesamtanbaufläche erwartet.

Neben den Vorteilen, die eine Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation den Erzeugern bezogen auf Vermarktung und Wirtschaftlichkeit bietet, dienen insbesondere folgende Aktionen zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels:

- Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement (s. 3.2.6)
- Sonstige Aktionen – Aktionen zur Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft (s. 3.2.8)

2.3.2.5 Effizienzsteigerung

Kostensteigerungen in Produktion und Vermarktung sowie zunehmende internationale Konkurrenz führen zu einem steigenden Anpassungsdruck bei Erzeugerorganisationen. Die Tendenz zu einer weiteren Öffnung der Märkte hat zwar in den letzten Jahren noch keine gravierenden Veränderungen im deutschen Obst- und Gemüsektor zur Folge gehabt, mittel- bis langfristig kann sich aber eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs ergeben.

Eingebettet in die Gesamtstrategie der Erzeugerorganisationen ist daher eine weitere Effizienzsteigerung, insbesondere in den der Produktion nachgelagerten Bereichen, anzustreben. Zukünftig gilt es, den guten Standard bei fortschreitender technischer Entwicklung zu halten und noch bestehende Defizite auszuräumen. Neben technischen Anpassungen müssen dabei insbesondere auch effiziente Organisationsstrukturen, beispielsweise durch Logistikkonzepte, entwickelt und umgesetzt werden.

Erwartet wird, dass die Effizienzsteigerung einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Erzeugerorganisationen leistet (Indikator s. Anhang 1 A.).

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere Aktionen zur Effizienzsteigerung (s. 3.2.8 „Sonstige Aktionen“).

2.3.2.6 Kompetenzentwicklung/ Steigerung der Innovationsfähigkeit

Kompetenz und Wissen als Grundlage für unternehmerisches Handeln sind wichtige Erfolgsfaktoren, die in weiten Teilen mit über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen entscheiden. Neben dem Ausbau der technischen Ausstattung sind die hohe Kompetenz der Akteure und die Innovationsfähigkeit der Organisation insgesamt entscheidend für die Entwicklung zukunftsweisender Strategien und Konzepte, die an bestehenden Stärken und Chancen anknüpfen. Daher sollte in den Erzeugerorganisationen ein breiter Einsatz von Aktionen zur Kompetenzsteigerung und Innovation erfolgen.

Ziele sind Kompetenzsteigerung und Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowohl in der Produktion als auch in den nachgelagerten Bereichen. Dazu können beispielsweise gezielte Anbauberatung, Forschungs- und Versuchsvorhaben beitragen. Auch gezielte Weiterbildung und die Nutzung von Beratungsunternehmen können neben der Optimierung operativer Abläufe zu einer Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung führen.

Erwartet wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugerorganisationen. (Indikator: Beteiligung an Weiterbildung/ Beratung (s. Anhang 1).

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere folgende Aktionen:

- Forschungs- und Versuchsvorhaben (s. 3.2.4)
- Aktionen zur Weiterbildung und Beratung (s. 3.2.5)

2.3.2.7 Ressourcenschonende Erzeugung und Vermarktung sicherer Produkte

*Dieser Punkt wird im gesonderten nationalen Rahmen für Umweltmaßnahmen behandelt und der Europäischen Kommission notifiziert. Der nationale Rahmen ist als **Anhang 4** beigefügt.*

2.3.3 Innere Kohärenz der Strategie

Die spezifischen Ziele der Strategie befördern sich in weiten Teilen gegenseitig und bilden eine in sich kohärente Gesamtstrategie. Erzeugerorganisationen richten im Rahmen dieser Strategie ihre operationellen Programme, im Spannungsfeld zwischen Marktorientierung, Attraktivität für die Erzeuger und gesellschaftlichen Ansprüchen, nachhaltig aus.

So tragen Angebotsbündelung, Verbesserung der Marktorientierung und Qualität sowie Effizienzsteigerung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugerorganisationen bei und stärken somit indirekt auch die Erzeugerbindung. Gleichzeitig trägt die Verbesserung der Erzeugerbindung durch die Stabilisierung der Produktion und Identifikation der Erzeuger mit der Erzeugerorganisation zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei. Die Stärkung der Kompetenz und Innovationsfähigkeit ist zentral für die Entwicklung zukunftsweisender Strategien und Konzepte und trägt so zum nachhaltigen Erfolg der Erzeugerorganisationen bei. Die Erfüllung gesellschaftlicher Ansprüche bietet gleichzeitig Ansatzpunkte für die Erzeugerorganisationen zu einer strategischen Profilierung und Stärkung ihrer Wettbewerbsposition.

2.3.4 Komplementarität und Kohärenz mit anderen Instrumenten

Wie unter Abschnitt 2.3.1 beschrieben, zielt die Förderung der Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationen im Rahmen der ersten Säule der Agrarpolitik auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung des Anreizes zur Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen sowie den Schutz und Erhaltung der Umwelt ab. Die Förderung der Erzeugerorganisationen erfolgt vorrangig über die erste Säule der Agrarpolitik.

Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) können Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gefördert werden, die in Teilbereichen Berührungspunkte zur Förderung der Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen haben können. Die Festlegung der im Einzelnen nach ELER förderfähigen Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Länder im Rahmen der Entwicklungsprogramme für ländliche Räume. Die konkrete Abgrenzung der beiden Förderbereiche muss daher auf Länderebene erfolgen (siehe **Anhang 5**).

Die Länder stellen sicher, dass die Förderung vorrangig über die operationellen Programme im Obst- und Gemüsesektor erfolgt. Die in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthaltenen identischen (Teil-)Maßnahmen werden entweder für den Obst- und Gemüsesektor ausgesetzt, solange und soweit Mittel der ersten Säule verfügbar sind, oder nach anderen transparenten Verfahren abgegrenzt. Eine Förderung über ELER ist nur zulässig, wenn die Länder in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum eine solche Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorsehen. Ist dies der Fall, stellen die zuständigen Stellen sicher, dass nur eine Beihilfe gewährt wird.

Im Rahmen des Bundesprogramms Energieeffizienz (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau) vom 6. Oktober 2015 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 02.11.2015) können Investitionen im Bereich Gewächshausbau/-modernisierung gefördert werden. Auch Mitglieder von Erzeugerorganisationen können eine Förderung nach dem Bundesprogramm beantragen, wenn hierdurch eine deutliche Energieeinsparung zu erwarten ist. Eine Kumulation mit der Förderung der Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationen aus der Marktordnung ist nicht möglich. Die zuständigen Stellen der Länder stellen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde des Bundesprogramms (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) sicher, dass es zu keiner Doppelförderung / Doppelfinanzierung kommt.

2.4 Wirkung früherer operationeller Programme

Erzeugerorganisationen übernehmen wichtige Aufgaben für Erzeuger und Abnehmer. Insgesamt kommt ihnen dabei mit einem Organisationsgrad von rd. 41 % bereits eine bedeutende Rolle zu. Die operationellen Programme haben in weiten Teilen dazu beigetragen, die Wettbewerbsposition deutscher Erzeugerorganisationen bei sich national und international verschärfenden Wettbewerbsbedingungen zu sichern. Sie haben somit einen wichtigen Beitrag bei der Absatz- und Einkommenssicherung der Erzeuger geleistet. Die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der operationellen Programme beliefen sich 2015 auf insgesamt 82,6 Mio. Euro, der Beihilfebetrag lag bei etwa 42,2 Mio. Euro.

Die Anerkennung und Förderung von Erzeugerorganisationen wurde 2007 umfassend reformiert.

2.4.1 Wirkung vor der Reform 2007

Eine Analyse der Ausgaben im Jahr 2006 nach Ausgabenbereichen zeigt, dass mit einem Anteil von 49 % der Schwerpunkt im Bereich der „*Vermarktung und Nachernte*“ lag. Maßnahmen im Bereich der „*Erzeugung*“ hatten einen Anteil von rd. 38 %. Unterscheidet man nach der Art der Maßnahmen, so entfielen 59 % der Ausgaben auf „*Technische Investitionen*“, 19 % auf „*Besondere Umweltmaßnahmen*“ und 8 % auf „*Qualitäts- und Pflanzenschutzmaßnahmen*“. Bei „*Besondere Umweltmaßnahmen*“ waren insbesondere Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft und des Integrierten Pflanzenschutzes von Bedeutung.

Der Vergleich der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme 2003 und 2006 zeigt vor allem eine Zunahme im Bereich der „Erzeugung“. Dieser Bereich lag 2006 um 8 % höher als 2003, während der Bereich „Vermarktung“ um 7 % abgenommen hat. Diese Verschiebung wird durch den Trend verursacht, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der nachfragegerechten Produktion durchzuführen.

Die positive Wirkung bisheriger operationeller Programme ist schwerpunktmäßig im Rahmen einer strukturellen Verbesserung auf Ebene der Vermarktung zu sehen. Typische Maßnahmen waren beispielsweise der Ausbau von Lager- und/oder Kühlkapazitäten, sowie die Optimierung der Aufbereitung und des Transportes. Insbesondere im Bereich der integrierten Produktion und der Qualitätsentwicklung konnten Fortschritte erzielt werden.

Eine Auswertung von Abschlussberichten der operationellen Programme hat gezeigt, dass Maßnahmen häufig dazu beigetragen haben, den steigenden Anforderungen von Abnehmern im Bereich Qualität und Logistik nachzukommen bzw. Effizienzsteigerungen zu erreichen. In Teilbereichen konnte durch die Abschlussberichte die erfolgreiche Entwicklung einzelner Erzeugerorganisationen auf Grundlage der Umsetzung eines strategischen Gesamtkonzeptes mit Hilfe gezielter Maßnahmen nachvollzogen werden.

Die Entwicklung einzelner Erzeugerorganisationen wurde zwar durch gezielte Maßnahmen gefördert und konnte voran gebracht werden. Externe Faktoren, wie Klimaeinflüsse oder Preisentwicklungen aufgrund von Marktkonstellationen, haben aber einen ebenso großen Einfluss auf die Umsatzentwicklung.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die operationellen Programme bereits in weiten Teilen ein hoher Standard im Bereich der technischen Ausstattung und Umsetzung von Marktanforderungen auf Ebene der Vermarktung erreicht worden ist, jedoch noch genügend Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen gegeben sind.

2.4.2 Wirkung nach der Reform 2007

Die erste Nationale Strategie (Laufzeit 2008 bis 2013) wurde im Jahr 2012 auf Basis der Jahresberichte und Halbzeitevaluierungen der Erzeugerorganisationen evaluiert und im Internet veröffentlicht. (http://ec.europa.eu/agriculture/fruit-and-vegetables/country-files/de_en.htm).

Die Evaluierung zeigt, dass über die Jahre 2007 bis 2011 der Schwerpunkt der genehmigten Ausgaben und Maßnahmen bei den Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung (25,8 %), den Aktionen zur Steigerung und Erhaltung der Produktqualität (25,7 %) und den Aktionen zur (nachfragegerechten) Produktionsplanung (23,7 %) lag. Ferner waren Umweltmaßnahmen, vor allem in den Bereichen Erzeugung und Vermarktung, mit einem Ausgabenanteil von 14,9 % von Bedeutung. Darüber hinaus wurden mit geringerem Kostenanteil Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement, Ausbildungs-/ Beratungsaktionen, Forschung und Versuchslandbau sowie sonstige Aktionen durchgeführt.

Die Evaluierung zeigt eine positive Entwicklung wichtiger Indikatoren wie Menge und Wert der vermarkteten Erzeugung, Flächenentwicklung und Handelswert. Der kurze Bewertungszeitraum sowie die zur Verfügung stehenden Indikatoren erlauben jedoch keine belastbare Aussage zur Wirksamkeit der operationellen Programme.

Eine erneute Bewertung der Nationalen Strategie ist im Jahr 2020 durchzuführen. In dieser Bewertung sind der Grad der Inanspruchnahme der Finanzmittel sowie die Wirksamkeit und Effizienz der durchgeführten operationellen Programme zu prüfen und die Ergebnisse und Wirkung dieser Programme hinsichtlich der in der Strategie festgelegten Zielsetzungen, Einzelziele und Maßnahmen und gegebenenfalls anderer, in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegter, Ziele zu beurteilen (Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891).

3 Operationelle Programme, Aktionen und Leistungsindikatoren

3.1 Vorgaben für alle oder bestimmte Arten von Aktionen

Aufbauend auf der Nationalen Strategie sowie unter Berücksichtigung der Ausgangslage erarbeiten die Erzeugerorganisationen ihre operationellen Programme nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission.

Aktionen können im Rahmen von operationellen Programmen nur gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Marktordnung leisten (s. Abschnitt 2.3). In den operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie die gewählten Aktionen auf Grundlage der Ausgangssituation zur Erreichung der gewählten spezifischen Ziele beitragen. Dabei muss die Entwicklungsfähigkeit der Erzeugerorganisation deutlich und die Wechselwirkungen mit anderen Aktionen dargelegt werden. Die Erzeugerorganisation legt den wirtschaftlichen Nutzen, einschließlich Finanzierungsplan, des operationellen Programms dar.

Um die Ausgewogenheit der operationellen Programme (Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission) zu gewährleisten, müssen folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- alle von der Erzeugerorganisation verfolgten spezifischen Ziele müssen durch eine oder mehrere Aktionen untermauert werden,
- alle operationellen Programme müssen Aktionen aus dem Bereich Umwelt und mindestens zwei weiteren Bereichen umfassen,
- Aktionen der Krisenprävention und des Krisenmanagements dürfen nicht mehr als 1/3 des Betriebsfonds ausmachen,
- keine einzelne Aktion darf mehr als 50 % des Betriebsfonds bezogen auf die Gesamtlaufzeit des operationellen Programms ausmachen.

Nach Artikel 31 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission sind die beihilfefähigen Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme auf die tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt. Abweichend davon erlaubt die Verordnung in bestimmten Fällen die Festsetzung von angemessenen Standardpauschalsätzen. Zur vereinfachten Handhabung bei sich häufig wiederholenden, vergleichbaren Aktionen können in diesen Fällen Standardpauschalsätze festgelegt werden. Die Festsetzung erfolgt im Voraus auf Grundlage objektiver Kriterien in der Regel durch die Länder. Die Länder informieren den Bund und die anderen Länder über die Festsetzung solcher Pauschalen. Erscheint die bundesweite Festlegung einer Pauschale im Einzelfall als sinnvoll, entscheiden die Bund-Länder-Referenten Gartenbau (Markt) über die Festsetzung. Spätestens fünf Jahre nach Festsetzung eines Standardpauschalsatzes erfolgt eine Überprüfung.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts.

3.2 Spezifische Vorgaben für Arten von Aktionen

Anlagegüter können sowohl durch Kauf als auch durch Leasing, Pacht oder Miete beschafft werden (Anschaffung).

Beihilfefähigkeitskriterien für Investitionen

- Modernisierungsinvestitionen sind nur zulässig, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für die Erzeugerorganisation eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (Software) können unter den in Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genannten Bedingungen förderfähig sein.
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 1. Bauten und baulichen Anlagen, sofern diese nicht unter Nr. 2 fallen, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Fertigstellung,
 2. Dauerkulturen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, ab Fertigstellung; werden im Zusammenhang mit der Erstellung von Dauerkulturen Bauten und bauliche Anlagen (zugehörige Einrichtungen) errichtet (z. B. Bewässerungsanlagen, Hagelnetzgerüste) so gilt abweichend von Nr. 1 auch für diese ein Zeitraum von fünf Jahren und
 3. technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung,
 4. EDV Hard- und Software innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Lieferungveräußert, verpachtet, stillgelegt oder sonst nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfristen).

Für Dauerkulturen (z. B. Äpfel, Erdbeeren, Kirschen) gelten steuerliche Abschreibungsfristen zwischen einem Jahr und 15 Jahren. Während eine Frist von einem Jahr dem Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln nur unzureichend Rechnung tragen würde, führte eine Frist von 15 Jahren zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung bestimmter Dauerkulturen. Ausgehend von den für die wirtschaftlich

bedeutendsten Dauerkulturen geltenden Abschreibungsfristen ist eine einheitliche Frist von fünf Jahren sachgerecht. Da Bauten und bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit Dauerkulturen als Gesamtanlage errichtet werden, ohne diese Dauerkultur nicht sinnvoll genutzt werden können, muss in diesem Fall für die Gesamtanlage eine einheitliche Zweckbindungsfrist gelten.

Zusätzliche Beihilfefähigkeitskriterien für Investitionen auf Einzelbetrieben von Mitgliedern

- Bei Investitionen oder sonstigen Aktionen auf Mitgliedsbetrieben ist darzulegen, welche Ziele für die gesamte Erzeugerorganisation verfolgt werden und wie und in welchem Maße die Aktionen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.
- Sofern der Vermögenswert nicht im Eigentum der Erzeugerorganisation steht, muss er bis zum Ende der oben genannten jeweils geltenden Zweckbindungsfrist (s. Nr. 1-4) im Eigentum und Besitz des Empfängers bleiben. Im Fall des Ausscheidens des Mitglieds aus der Erzeugerorganisation ist vertraglich sicherzustellen, dass die Investition oder ihr Restwert entsprechend Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung 2017/891 wieder eingezogen wird.
- Investitionen auf Einzelbetrieben, die zur Erfüllung der ursächlichen Aufgaben eines landwirtschaftlichen Betriebs notwendig sind, sind nicht förderfähig. Dies sind alle Aufgaben, die üblicherweise zur Aussaat, Pflege und Ernte der Kulturen dienen. In begründeten Fällen sind Spezialmaschinen und -geräte für Obst- und Gemüsekulturen förderfähig.

Beihilfefähigkeitskriterien für Leasing

- Leasing von Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, ist bis zum Nettomarktwert des Objekts möglich. Andere mit dem Leasingvertrag zusammenhängende Kosten, wie z. B. Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten, sind keine förderfähigen Ausgaben (Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission).

Beihilfefähigkeitskriterien für Auftritte und Präsentationen bei Messen, Tagungen und Ausstellungen

- Vorlage Aufstellung über Gesamtfinanzierung, inkl. Kosten etwaiger externer Kostenträger.
- Kosten für verteilte Produkte wie Werbeartikel oder Getränke maximal 10 % des Gesamtbudgets des Messeauftrittes.
- Reisekosten, die im eindeutigen Zusammenhang mit dem Messeauftritt stehen.
- Keine Förderung von Personalkosten bei eigenem Personal der Erzeugerorganisation.
- Vorlage Bericht über die Durchführung.

Beihilfefähigkeitskriterien für Pflanzung von Dauerkulturen

- Bei Pflanzung von Dauerkulturen sind die Kosten der Investition, d. h. Pflanzgut, dazugehörige Einrichtungen und die Erstellungskosten förderfähig.
- Dabei ist nur die Bepflanzung von Parzellen förderfähig. Die Pflanzung von Einzelbäumen ist nicht förderfähig.

Beihilfefähigkeitskriterien für Personalkosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitäts- oder Umweltschutzniveaus sowie zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus

- Werden Arbeitsleistungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der Erzeugerorganisation erbracht, muss die Arbeitszeit dokumentiert werden. Unabhängig davon, ob die Arbeit in Eigenleistung oder durch Dritte erbracht wird, muss sie durch qualifizierte Arbeitskräfte erfolgen. Die Qualifikation ist durch geeignete Belege nachzuweisen.
- Es sind nur die Personalkosten beihilfefähig, die auf die Erzeugung der Mitglieder entfallen.

Die folgende Auflistung der möglichen Aktionen ist eine nicht abschließende Liste.

3.2.1 Aktionen zur Produktionsplanung

3.2.1.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Produktion, z. B.:
 - o Errichtung, und Einrichtung von Gewächshäusern
 - o Modernisierung bestehender Gewächshausanlagen (z. B. Stehwanderhöhung)
 - o Neupflanzungen von Dauerkulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion
 - o Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)
 - o Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland (keine Verbrauchsgüter, d. h. Einmalfolien o. ä.)
 - o Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung (Ernte- und Nachfrageprognose).

Investitionen zur Schaffung einer nachfragegerechten Erzeugung dienen als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs ebenso wie zur Steuerung der Art der erzeugten Produkte.

3.2.2 Aktionen zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität

3.2.2.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion, z. B.:
 - o Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
 - o Maschinen zur Frostabwehr, Frostschutzberegnungsanlagen, Anlage von Teichen, Brunnenbohrungen
 - o Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland (keine Verbrauchsgüter, d. h. Einmalfolien o. ä.)
 - o Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen (ab Feld/ Gewächshaus). Ist die Erzeugerorganisation Eigentümerin der Anlagen, können ausnahmsweise auch die Installationen bis zum Feld/ Gewächshaus gefördert werden
 - o Modernisierung bestehender Bewässerungsanlagen (z. B. ressourcenschonende Bewässerungsrohre; effiziente Förderpumpen).

- Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport, z. B.:
 - o Neubau von Kühllagern
 - o Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik (z. B. CA- und ULO-Technik)
 - o Zusätzliche Ausrüstung von Transportfahrzeugen für den gekühlten Transport
 - o Anschaffung produktspezifischer, qualitätserhaltender Aufbereitungsanlagen (Einsatz von Eiswasserkühlung bei Spargel, Eismaschinen zur Verpackung von Brokkoli in Eis etc.)
 - o Einrichtungen für die Durchführung von Qualitätssicherungssystemen (Einrichtung eigener Qualitätskontrollstellen, Erwerb von IT-Systemen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit)
 - o Anschaffung von Maschinen zur Reinigung von Räumen, die für die Lagerung von Obst- und/oder Gemüseerzeugnissen oder Verpackungsmaterialien vorgesehen sind.

Die Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte nehmen stetig zu. Ein qualitätserhaltender Umgang mit den empfindlichen Produkten betrifft insbesondere den Nacherntebereich und kann durch die Verwendung spezieller Verfahren und Technik bei Transport, Lagerung und Kühlung erheblich verbessert werden.

3.2.2.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können im Rahmen des Einsatzes von Qualitätssicherungssystemen folgende Kosten:

- Einsatz von speziell für das allgemeine betriebliche Qualitätsmanagement vorgesehenem Personal
- Externe Beratung zur Qualitätssicherung
- Audit-/ Zertifizierungskosten für Qualitätssicherungssysteme
- Probeziehung und Laborkosten im Rahmen eines systematischen Rückstandsmonitorings.

Heute wird vom Handel flächendeckend gefordert, dass die Lieferanten und damit auch die Erzeugerorganisationen nach den gängigen Qualitätssicherungssystemen für die Land- und Ernährungswirtschaft zertifiziert sind. Dazu zählen u. a. „Qualität und Sicherheit“ QS, GLOBALG.A.P, „International Food Standard“ IFS. Für die Erzeuger bedeutet das einen hohen verwaltungsmäßigen Aufwand.

3.2.3 Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung

3.2.3.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Vermarktungsware, z. B.:
 - o Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen
 - o Anschaffung von Wiege- und Etikettiermaschinen
 - o Anschaffung kombinierter Ernte-, Sortier- und Verpackungsmaschinen
 - o Anschaffung von Anlagen für die Aufbereitung von Obst und Gemüse (im Sinne von Artikel 2 j) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission)
 - o Anschaffung von Anlagen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse (im Sinne von Artikel 22 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission)
 - o Anschaffung von Frostungs- und Trocknungseinrichtungen

- Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und notwendigen logistischen Voraussetzungen, z. B.:
 - o Bau oder Anschaffung von Immobilien für die Vermarktung
 - o Verbesserung bzw. Bau von Wegen und Zufahrten
 - o Anschaffung geeigneter Fahrzeuge für den innerbetrieblichen Transport (Elektrokarren, Gabelstapler etc.)
 - o Anschaffung von Großkisten für Ernte, innerbetrieblichen Transport und Lagerung von Erzeugnissen
- Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur, z. B.:
 - o Anschaffung und Inbetriebnahme moderner Informations-, Kommunikations- und Warenwirtschaftssysteme (einschließlich der notwendigen Schulung und Beratung).

Die Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte ist die originäre Funktion von Erzeugerorganisationen. Die Leistungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation ist damit entscheidend von ihrer Kompetenz in der Vermarktung abhängig und stellt außerdem die Basis für die Attraktivität dieser Form der Vermarktungsorganisation für potentielle Mitglieder dar. Aktionen zur nachfragegerechten Aufbereitung und Verarbeitung der erzeugten Produkte stellen eine Form der vertikalen Integration dar, die deutliche Kosten- und Zeitvorteile haben und somit Chancen zur Optimierung der Wertschöpfungskette bieten. Die Aufbereitung nach Artikel 2 j) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission umfasst aufbereitende Tätigkeiten wie Säubern, Zerlegen, Schälen, Zuschneiden und Trocknen von Obst und Gemüse, ohne dass es dabei zu Verarbeitungserzeugnissen verarbeitet wird. Die Verarbeitung umfasst Tätigkeiten wie Kochen, Frieren und Frostern, vorläufige Haltbarmachung und Trocknen. Von einem verarbeiteten Erzeugnis spricht man, wenn sich durch die Verarbeitung der KN-Code des Erzeugnisses ändert.

3.2.3.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können:

- Aktionen zur Vermarktungsförderung und Kommunikation, insbesondere
 - o Erstellung und Umsetzung von Vermarktungskonzepten
 - o Erstellung und Umsetzung von speziellen Markenkonzerten der Erzeugerorganisation (z. B.: regional, Qualität etc.)
 - o Erstellung und Einsatz von Werbemitteln und Produktwerbung für EO-Produkte. Grundsätzlich ist das Bedrucken von Verpackungen als Teil der allgemeinen Produktionskosten zu werten und somit nicht förderfähig. Eine Förderung kann jedoch dann erfolgen, wenn der Aufdruck ausschließlich der Vermarktungsförderung dient und im Rahmen von Vermarktungsaktionen ausdrücklich erforderlich ist
 - o Erstellung von Internetseiten
 - o Auftritte und Präsentationen bei Messen, Tagungen und Ausstellungen
 - o Entwicklung von EO-spezifischen Logos bzw. einem Corporate Design
- Aktionen zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus, insbesondere
 - o Einsatz von speziell für die Verbesserung des Vermarktungsniveaus vorgesehenem Personal
 - o Externe Beratung zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus.

3.2.4 Forschungs- und Versuchsvorhaben

3.2.4.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben (s. Nr. 3.2.4.2) erforderlich sind.

3.2.4.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können Forschungs- und Versuchsaktionen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Produkt- und Prozessinnovation
- Verbesserung von Lagerverfahren
- Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und verfahren für Lückenindikationen
- Entwicklung umweltgerechter Verfahren
- Marktforschung und Trendanalysen.

Dabei können auch die Kosten der Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen gefördert werden.

Forschungs- und Versuchsvorhaben dienen zum einen dazu, durch gezielte Marktforschung und Trendanalysen frühzeitig auf Marktentwicklungen reagieren und somit Wettbewerbsvorteile erlangen zu können. Zum anderen gilt es, insbesondere die der Produktion nachgelagerten Bereiche durch gezielte Forschungsaktivitäten zu optimieren. Dies beinhaltet, Abläufe durch Prozessinnovationen effizienter zu gestalten bzw. durch Innovationen beispielsweise im Bereich der Verpackung die Vermarktung zu unterstützen.

3.2.5 Aktionen zur Weiterbildung und Beratung

Gefördert werden können:

- Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/ Verfahren. Dabei können unter Berücksichtigung der Vorgaben von Anhang II Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen gefördert werden, wenn diese der Aktion zugeordnet werden können.
- Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz.

Die Förderung einer hohen Mitarbeiterkompetenz und der gezielte Einsatz von Beratungsmaßnahmen bilden eine wichtige Grundlage für die Leistungsfähigkeit von Erzeugerorganisationen und ihrer Mitgliedsbetriebe. Dabei gilt es zukünftig neben der Optimierung der Produktion und der operativen Abläufe insgesamt auch eine Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung zu erreichen.

3.2.6 Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement

Gefördert werden können:

- Zusätzliche Aktivitäten der Vermarktungsförderung und Kommunikation, die erforderlichenfalls schnell greifen,
- Zusätzliche Aus- und Weiterbildungsaktionen,
- Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden,
- Wiederbepflanzung von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde erforderlich sind.

Krisenprävention und Krisenmanagement zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen. Ernteversicherungen können dabei als Sicherheitsnetz dienen.

Die Aktivitäten der Vermarktungsförderung und Kommunikation sowie Aus- und Weiterbildungsaktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement müssen zusätzlich zu den bereits unter 3.2.3 und 3.2.5 vorgesehenen Aktionen erfolgen. Die Inhalte der Aus- und Weiterbildungsaktionen müssen die Kompetenz der Erzeuger oder der Mitarbeiter der Erzeugerorganisationen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement verbessern.

Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

Wiederbepflanzungen kommen nur für Obstkulturen in Betracht, für die Rodungsanordnungen infolge von Befall mit Quarantäneschadorganismen getroffen wurden. Bei der Wiederbepflanzung und weiteren Pflege sind die einschlägigen pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die gute fachliche Praxis im Obstbau einzuhalten. Dokumentiert werden kann die Maßnahme u. a. durch die amtliche Rodungsanordnung, Belege entsprechend der festgelegten förderfähigen Kosten (s. Einleitung zu 3.2) (z. B. Kaufbelege für Pflanzgut, Anbindematerial usw.)

3.2.7 Umweltaktionen

*Dieser Punkt wird im gesonderten nationalen Rahmen für Umweltmaßnahmen ausgeführt und der Europäischen Kommission notifiziert. Der nationale Rahmen ist als **Anhang 4** beigefügt.*

3.2.8 Weitere Aktionen

3.2.8.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zur Effizienzsteigerung in Aufbereitung und Vermarktung der Produkte
- Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligung aus dem Obst- und Gemüsesektor zur Förderung von Zusammenschlüssen und Kooperationen.

Bei steigenden spezifischen Investitionsanforderungen aufgrund der zunehmenden Service-Erwartungen der Abnehmer ist es notwendig, die Fixkosten durch große Mengen und eine hohe Auslastung gering zu halten, um weiterhin profitabel am Markt agieren zu können. Insofern sind Erzeugerorganisationen angehalten, Möglichkeiten im Bereich von Kooperationen/ Fusionen/ strategischen Allianzen zu suchen und umzusetzen.

3.2.8.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft, insbesondere:
 - o Informationsbereitstellung für Mitglieder, einschließlich Informationsveranstaltung und Intranetanwendungen
 - o Information und Werbung für potentielle Mitglieder
- Durchführbarkeitsstudien und Entwürfe sowie Rechts- und Verwaltungskosten zur Vorbereitung von Zusammenschlüssen, Kooperationen und Vereinigungen bestehender Erzeugerorganisationen auch mit anderen Erzeugerzusammenschlüssen sowie zur Vorbereitung des Erwerbs von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen
- Kosten der Kooperationen in der Vermarktung.

Insgesamt wird die weitere Entwicklung der Erzeugerorganisationen in Deutschland auch davon abhängen, inwieweit es gelingt, die Angebotsseite stärker zu bündeln und somit die Marktposition zu verbessern.

4 Bezeichnung der zuständigen Behörden

Aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden aufgeteilt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat koordinierende Funktionen, gestaltet den rechtlichen Rahmen und fungiert als Schnittstelle zwischen den Ländern und der Europäischen Kommission.

Das BMEL ist für die Mitteilungen zwischen Deutschland und der Kommission über die Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zuständig (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission).

Die Durchführung der unionsrechtlichen und nationalen Verordnungen erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Länder. Entscheidungen über die An- bzw. Aberkennung von Erzeugerorganisationen sowie die Genehmigung, Kontrolle und Abrechnung von operationellen Programmen obliegt somit den Landesbehörden. Die Festlegung der jeweils zuständigen Behörde wird dabei nach dem jeweiligen Landesrecht vorgenommen.

Die gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission und Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission von Deutschland an die Kommission zu übermittelnden Berichte stellt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zusammen und übermittelt diese dem BMEL.

Es findet ein kontinuierlicher Austausch durch regelmäßige Besprechungen zwischen den genannten Behörden statt. Eine Liste der beteiligten Behörden befindet sich in **Anhang 2**.

5 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme

5.1 Begleitung und Bewertung der operationellen Programme; Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen

In Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission wird festgelegt, dass die operationellen Programme mit Hilfe der relevanten Indikatoren begleitet und bewertet werden. Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit der operationellen Programme werden mit Hilfe von gemeinsamen Leistungsindikatoren beurteilt. Diese sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission aufgeführt. In Anhang 1 sind die Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage den allgemeinen und spezifischen Zielen der Nationalen Strategie zugeordnet. Die Erzeugerorganisationen erfassen und nutzen bei der Erstellung der operationellen Programme, die im Hinblick auf die gewählten spezifischen Ziele relevanten Indikatoren.

Zur Feststellung der Fortschritte bezüglich der in dem jeweiligen operationellen Programm festgelegten spezifischen und quantifizierten Ziele und ggf. notwendiger Anpassungen findet ein **Monitoring** mit Hilfe von Finanzierungs-, Output- und ggf. Ergebnisindikatoren statt. Die zu diesem Zweck notwendigen Indikatoren sind jährlich zu erheben. Die Angaben über die Ergebnisse sind in die Jahresberichte nach Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission aufzunehmen.

Die Bewertung (**Evaluierung**) der operationellen Programme dient der Beurteilung der Fortschritte in Bezug auf die Ziele des operationellen Programms insgesamt und soll Erkenntnisse zur Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Effizienz operationeller Programme ergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission in Form eines Berichts im vorletzten Jahr der Durchführung des operationellen Programms.

Zur Evaluierung werden die gemeinsamen Ausgangs-, Ergebnis- und ggf. Wirkungsindikatoren herangezogen. Die Indikatoren sind allerdings nur Hilfsmittel bei der Evaluierung eines operationellen Programms. Die Evaluierung selbst ist die Beurteilung des operationellen Programms im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse und Wirkungen sowie die Effizienz. Dazu sind naturgemäß auch weitere Informationen sowie ggf. auch qualitative Auswertungen erforderlich.

Für die Zwecke des Monitorings und der Evaluierung führen die Erzeugerorganisationen ein System zur Sammlung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der relevanten Leistungsindikatoren.

Die Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen umfassen im Wesentlichen

- Jahresberichte nach Artikel 21 Absatz 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission,
- die Bewertung nach Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission sowie
- die Berichte gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission.

Die Berichte werden von den Erzeugerorganisationen an die zuständige Stelle übermittelt. Die Erzeugerorganisationen nutzen dazu die von den zuständigen Stellen übermittelten elektronischen Formulare. Ziel ist es, den Berichtsaufwand bei allen Beteiligten möglichst gering zu halten. Daher hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf Wunsch der Länder und auf Grundlage der Anforderungen der Kommission bundeseinheitliche Formulare erarbeitet, die nach Zustimmung durch die Bund-Länder-Referenten Gartenbau (Markt) von allen zuständigen Stellen verwendet werden.

5.2 Begleitung und Bewertung der Nationalen Strategie

In Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission wird festgelegt, dass die Nationale Strategie mit Hilfe der relevanten gemeinsamen Leistungsindikatoren begleitet und bewertet wird. Diese sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission aufgeführt. In **Anhang 1** sind die Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage den allgemeinen und spezifischen Zielen der Nationalen Strategie zugeordnet. Soweit auf Ebene der Nationalen Strategie möglich, wurden die Ausgangswerte ermittelt. In Anhang 1 finden sich außerdem zusätzliche nationale Kennzahlen zur Beschreibung der Ausgangslage auf Ebene der Nationalen Strategie.

Die Begleitung (Monitoring) der Nationalen Strategie dient zur Feststellung der Fortschritte bezüglich der festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele (s. Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2). Die Begleitung erfolgt anhand von Finanzierungs-, Output- und ggf. Ergebnisindikatoren, die von den Erzeugerorganisationen in den Jahresberichten nach Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission übermittelt werden.

Die Bewertung (Evaluierung) der Nationalen Strategie dient zur Beurteilung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Nationalen Strategie im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse und Wirkungen sowie die Effizienz. Dazu werden die umgesetzten operationellen Programme bezüglich Mittelinanspruchnahme, Effizienz und Wirksamkeit beurteilt. Ziel ist es, Erkenntnisse bezüglich der Verbesserung der Qualität zukünftiger Nationaler Strategien zu gewinnen. Zur Evaluierung werden die gemeinsamen Ausgangs-, Ergebnis- und ggf. Wirkungsindikatoren herangezogen. Dazu werden die Informationen der Jahresberichte, Halbzeitevaluierungen und Schlussberichte der Erzeugerorganisationen genutzt.

Die Evaluierung der Nationalen Strategie wurde im Jahr 2012 vom Thünen-Institut auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 vorliegenden Informationen vorgenommen. Die Kommission hat den Evaluierungsbericht veröffentlicht:
(http://ec.europa.eu/agriculture/fruit-and-vegetables/country-files/de_en.htm).

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erstellt und pflegt ein System zur Sammlung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der gemeinsamen Leistungsindikatoren. Die Erfassung der notwendigen Informationen erfolgt aufgrund der von den Ländern übermittelten Berichte der Erzeugerorganisationen. Diese Berichte werden in dem zuvor festgelegten einheitlichen elektronischen Format übermittelt (s. Abschnitt 5.1).

Anhang 1 Beschreibung der Ausgangslage

A. Basisindikatoren nach Anhang II Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission

Allgemeine Ziele	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert ⁹	Zielgröße 2018
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Wert der vermarkteten Erzeugung	Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen und VEO insgesamt (EUR)	1.061,31 Mio. €	> 1,2 Mrd. €
Verbesserung der Attraktivität der Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder einer EO/VEO sind	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder ¹⁰ einer EO/VEO sind	7.831 Erzeuger	Zunahme
	Gesamtanbaufläche für Obst und Gemüse, die von Mitgliedern einer EO/VEO kultiviert wird	Gesamte Obst- und Gemüseanbaufläche, die von Mitgliedern einer EO/VEO kultiviert wird (ha)	83.337 ha	Zunahme
Erhaltung und Schutz der Umwelt	k. A.			
Spezifische Ziele	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert ¹	Zielgröße 2018
Förderung der Angebotskonzentration	Menge der vermarkteten Erzeugung je Erzeugerorganisation	Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung (t)	1,6 Mio. t	Zunahme
Verbesserung der Marktorientierung	Durchschnittlicher Wert der vermarkteten Erzeugung	Wert der vermarkteten Erzeugung/ Menge der vermarkteten Erzeugung (EUR/kg)	0,66 €/kg	Steigerung

⁹ Der Ausgangswert bezieht sich auf den Durchschnittswert der Jahre 2009 bis 2011 der deutschen EO/VEO insgesamt.

¹⁰ Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die EO/ VEO mit Erzeugnissen beliefern

Spezifische Ziele	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert ¹	Zielgröße 2018
Steigerung und Erhaltung der Qualität	Menge der vermarkteten Erzeugung	Menge der vermarkteten Erzeugung, die die Anforderungen eines spezifischen Qualitätssicherungssystems ¹¹ erfüllt (t)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben ¹²	
Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft	k. A.			
Effizienzsteigerung	Bruttoarbeitsproduktivität	Wert der vermarkteten Erzeugung/Arbeitskräfteeinsatz ¹³	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben ¹⁴	
Kompetenzentwicklung/ Steigerung der Innovationsfähigkeit	Anzahl der Personen, die an Ausbildungstätigkeiten teilgenommen haben	Anzahl der Personen, die in den letzten drei Jahren eine Weiterbildung/ ein Weiterbildungsprogramm absolviert haben (Anzahl)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	
	Anzahl der Betriebe, die Beratungsdienste in Anspruch nehmen	Anzahl der Betriebe (Mitglieder), die Beratungsdienste in Anspruch nehmen (Anzahl)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	

¹¹ "Qualitäts"-Anforderungen in diesem Zusammenhang sind als eine Reihe präziser Verpflichtungen in Bezug auf die Produktionsmethoden zu verstehen, a) deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrollstelle überprüft wird, und b) die ein Endprodukt gewährleisten, dessen Qualität i) in Bezug auf staatliche, pflanzliche und Umweltnormen weit über die gängigen Handelsnormen hinausgeht, und ii) den gegenwärtigen und absehbaren Absatzmöglichkeiten gerecht wird. Es wird vorgeschlagen, dass die wichtigsten Arten von "Qualitätssicherungssystemen" Folgendes abdecken sollten: a) den zertifizierten ökologischen Landbau; b) geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen, c) den zertifizierten integrierten Landbau, d) private zertifizierte Qualitätssicherungssysteme.

¹² Diese Ausgangsindikatoren sind entweder nur auf Ebene der operationellen Programme relevant oder können auf nationaler Ebene nicht ermittelt werden.

¹³ Der Arbeitskräfteeinsatz wird gemessen in Anzahl der vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter. Für Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die teilzeitbeschäftigt waren, wird der jeweilige Bruchteil berücksichtigt.

¹⁴ Diese Ausgangsindikatoren sind entweder nur auf Ebene der operationellen Programme relevant oder können auf nationaler Ebene nicht ermittelt werden.

Spezifische Ziele Umwelt	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert Ø 2004 - 2006	Zielgröße 2018
Verminderung von Rückständen	k. A.			
Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser	Durch Bodenerosion gefährdete Fläche, auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden Fläche mit geringerem/rationellerem Düngereinsatz Fläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen Ökologischer Landbau Integrierter Landbau	Durch Bodenerosion gefährdete Obst- und Gemüseanbaufläche ¹⁵ , auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden (ha) Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerem/rationellerem Düngereinsatz (ha) Obst- und Gemüseanbaufläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen (ha) Ökologisch bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha) Integriert bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben 666 ha ¹⁶ wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	-/ Steigerung Steigerung Steigerung -/ -/
Beitrag zum Klimaschutz	Fläche anderer Aktionen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und biologischer Vielfalt Treibhauswärme — Energieeffizienz Transport — Energieeffizienz	Fläche, auf der andere Aktionen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und biologischer Vielfalt durchgeführt werden (ha) Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für die Erzeugung von Treibhauswärme, nach Energiequellen (t/lm/Kwh je t vermarkteter Erzeugung) Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für interne Transportzwecke ¹⁷ , nach Brennstofftypen (l/m/Kwh je t vermarkteter Erzeugung)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	-/ Verminderung -/ -

¹⁵ Als "erosionsgefährdet" gelten Parzellen in Hanglage mit einer Neigung von über 10 %, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchfolge usw.) getroffen wurden oder nicht. Liegen die maßgeblichen Informationen vor, so kann der Mitgliedstaat stattdessen die folgende Definition verwenden: Als "bodenerosionsgefährdet" gelten Parzellen mit einem absehbaren über die Rate der natürlichen Bodenbildung hinausgehenden Bodenverlust, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchfolge usw.) getroffen wurden oder nicht.

¹⁶ Schätzung gemäß Jahresbericht 2011 (Ausgangsindikatoren beziehen sich je nach Beginn einzelner operationeller Programme auf verschiedene Jahre)

Spezifische Ziele Umwelt	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert Ø 2004 - 2006	Zielgröße 2018
Reduzierung des Abfallvolumens	k. A.			
Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser	Durch Bodenerosion gefährdete Fläche, auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden	Durch Bodenerosion gefährdete Obst- und Gemüseanbaufläche ¹⁸ , auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden (<i>ha</i>)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	-/-
	Fläche mit geringerem/rationalerem Düngereinsatz	Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerem/rationalerem Düngereinsatz (<i>ha</i>)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	Steigerung
	Fläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen	Obst- und Gemüseanbaufläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen (<i>ha</i>)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	Steigerung
	Ökologischer Landbau	Ökologisch bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (<i>ha</i>)	13.700 ha (2005)	Steigerung
	Integrierter Landbau	Integriert bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (<i>ha</i>)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	-/-
Beitrag zum Klimaschutz	Treibhauswärme — Energieeffizienz	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für die Erzeugung von Treibhauswärme, nach Energiequellen (<i>t/lm/kWh je t vermarkteter Erzeugung</i>)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	Verminderung
	Transport — Energieeffizienz	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für interne Transportzwecke ¹⁹ , nach Brennstofftypen (<i>l/m/kWh je t vermarkteter Erzeugung</i>)	wird nicht auf Ebene der Nationalen Strategie erhoben	-/-
Reduzierung des Abfallvolumens	k. A.			

¹⁷ Als interner Transport gilt der Transport von Erzeugnissen, die von Mitgliederbetrieben an die EO/VEO geliefert werden.

¹⁸ Als "erosionsgefährdet" gelten Parzellen in Hanglage mit einer Neigung von über 10 %, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht. Liegen die maßgeblichen Informationen vor, so kann der Mitgliedstaat stattdessen die folgende Definition verwenden: Als "bodenerosionsgefährdet" gelten Parzellen mit einem absehbaren über die Rate der natürlichen Bodenbildung hinausgehenden Bodenverlust, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht.

¹⁹ Als interner Transport gilt der Transport von Erzeugnissen, die von Mitgliederbetrieben an die EO/VEO geliefert werden.

B. Zusätzliche Kennzahlen aus Deutschland zur Beschreibung der Ausgangslage auf Ebene der Nationalen Strategie

	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert Ø 2009 - 2011	Zielgröße 2018
1	Erzeugung Obst und Gemüse gesamt	Erzeugung Obst und Gemüse in t	4.604.100 t	-/-
2	Produktionswert Obst und Gemüse gesamt	Produktionswert in Mio. € ohne MwSt.	2.621 Mio. €	-/-
3	Durchschnittlicher Wert der Erzeugung gesamt	Produktionswert/ Erzeugung €/kg	0,57 €/kg	-/-
4	Anzahl der Erzeugerorganisationen	Anzahl der Erzeugerorganisationen	33	Leichter Anstieg
5	Anteil der Erzeugerorganisationen am Gesamtwert der deutschen Obst- und Gemüseerzeugung	Wert der vermarkteten Erzeugung/ Produktionswert in €x 100	40 %	45 %
6	Anteil der Erzeugerorganisationen an der Gesamtmenge der deutschen Obst und Gemüseerzeugung ²⁰	Menge der durch EO vermarkteten Erzeugung/ Gesamterzeugung in t x 100	35 %	40 %
7	Ø Menge der vermarkteten Erzeugung je EO	Menge der durch EO vermarkteten Erzeugung in t/ Anzahl der Erzeugerorganisationen	49.066 t/ EO	-/-
8	Ø Wert der vermarkteten Erzeugung je EO	Wert der vermarkteten Erzeugung €/ Anzahl der Erzeugerorganisationen	32 Mio. € EO	-/-
9	Anzahl der Erzeuger je EO	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder einer EO/VEO sind/ Anzahl der Erzeugerorganisationen	237 Erzeuger/ EO	-/-

²⁰ Erzeugung gesamt einschließlich Erzeugnisse zur Verarbeitung und Streuobst

Anhang 2 Liste der Behörden

1. Bund

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Telefon: (0228) 99 529-0
E-Mail: poststelle@bmel.bund.de

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: (0228) 99 6845-0
E-Mail: info@ble.de

2. Bundesländer

**Baden-
Württemberg** Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Telefon: (0711) 126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 3
Bertoldstr. 43
79098 Freiburg im Breisgau

Telefon: (0761) 208-0
E-Mail: abteilung3@rpf.bwl.de

Bayern Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12
80535 München

Telefon: (089) 21 82-0
E-Mail: poststelle@stmelf.bayern.de

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft
Menzinger Str. 54
80638 München

Telefon: (089)17 80 00
E-Mail: poststelle@lfl.bayern.de

Berlin Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 - 25
10825 Berlin

Telefon: (030) 9013-0
E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de

Brandenburg Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt, und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Telefon: (0331) 866-0
E-Mail: poststelle@mlul.brandenburg.de

Landesamt für Ländliche Entwicklung
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt / Oder

Telefon: (0335) 560-2402
E-Mail: poststelle@lflf.brandenburg.de

Bremen	<p>Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen</p> <p>Telefon: (0421) 361 88 08 E-Mail: office@umwelt.bremen.de</p>	
Hamburg	<p>Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg Amt für Strukturpolitik, Arbeitsmarkt und Agrarwirtschaft Postfach 11 21 09 20421 Hamburg</p> <p>Telefon: (040) 428 41-0 E-Mail: poststelle@bwvi.hamburg.de</p>	
Hessen	<p>Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 65021 Wiesbaden</p> <p>Telefon: (0611) 815-0 E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de</p>	<p>Regierungspräsidium Gießen Schanzenfeldstr. 8 35578 Wetzlar</p> <p>Telefon: (0641) 303-0 E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de</p>
Mecklenburg- Vorpommern	<p>Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin</p> <p>Telefon: (0385) 588-0 E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de</p>	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Thierfelderstr. 18 18059 Rostock</p> <p>Telefon: (0381) 40 35-0 E-Mail: poststelle@lalf.mvnet.de</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 2 43 30002 Hannover</p> <p>Telefon: (0511) 120-0 E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich Förderung AG Förderung der Ernährungswirtschaft Johannssenstr. 10 30159 Hannover</p> <p>Telefon: 0511/3665-0 E-Mail: AG213@LWK-Niedersachsen.de</p>

Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf Telefon: (0211) 45 66-0 E-Mail: E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter Gartenstraße 11 50765 Köln-Auweiler Telefon: (0221) 5340-551 E-Mail: info@lwk.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz Postfach 32 69 55022 Mainz Telefon: (06131) 16-0 E-Mail: poststelle@mwwlw.rlp.de	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10 54470 Bernkastel-Kues Telefon: (06531) 956-0 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de
Saarland	Saarland - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung B - Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum - Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken Telefon: (0681) 501-00 E-Mail: muv_referat_b2@umwelt.saarland.de	
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10 01076 Dresden Telefon: (0351) 564-0 E-Mail: poststelle@smul.sachsen.de	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden Telefon: (0351) 26 12-0 E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de

**Sachsen-
Anhalt**

Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie
Postfach 37 62
39010 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllner Str. 59
06667 Weißenfels

Telefon: (03443) 280 0
E-Mail: [Poststelle-ALFF-
Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd - Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

Telefon: (0345) 2316 5
E-Mail: [poststelleHAL@alff.mlu.sachsen-
anhalt.de](mailto:poststelleHAL@alff.mlu.sachsen-anhalt.de)

**Schleswig-
Holstein**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 71 51
24171 Kiel

Telefon: (0431) 988-0
E-Mail: poststelle@melund.landsh.de

Thüringen

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

Telefon: (0361) 3791-000
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de

Thüringer Landesanstalt für
Landwirtschaft
Naumburgerstr. 98
07743 Jena

Telefon: (03641) 683-0
E-Mail: postmaster@jena.tll.de

Anhang 3 Nationales Durchführungsrecht

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung - OGErzeugerOrgDV) vom 25. September 2014 (Stand 28.11.2017)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich der Erzeugerorganisationen, der Betriebsfonds und der operationellen Programme (Unionsrecht).

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung, soweit die Durchführung sich bezieht auf:

1. die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegenden Mitteilungspflichten oder
2. die Koordinierung der Länder bei der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung geregelten administrativen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Im Übrigen sind für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) zuständig.

Abschnitt 2

Anerkennung von Erzeugerorganisationen

§ 2 Rechtsform von Erzeugerorganisationen

Als Erzeugerorganisation werden auf Antrag alle juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften anerkannt, die die für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse erforderlichen unionsrechtlichen Anforderungen und die Anforderungen der nachstehenden Vorschriften erfüllen.

§ 3 Mindestgröße

(1) Für Erzeugerorganisationen werden

1. die Mindestanzahl der Erzeuger auf 15 und
2. der Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung auf 5 000 000 Euro oder die Mindestmenge der vermarktbareren Erzeugung auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird im Falle

1. von Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Erzeugnisse vermarkten, die nach den gemeinschafts- oder unionsrechtlichen Regelungen über die ökologische oder biologische Produktion und Kennzeichnung erzeugt werden, und
2. von Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Schalenfrüchte vermarkten, der Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung auf 1 250 000 Euro festgesetzt.

(3) Beantragt ein Antragsteller, der sich ganz oder teilweise aus juristischen Personen oder Personengesellschaften zusammensetzt, deren Mitglieder Erzeuger sind, eine Anerkennung als Erzeugerorganisation, so wird die Anzahl der Erzeuger in diesen juristischen Personen oder Personengesellschaften der Feststellung der in Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Mindestanzahl zugrunde gelegt. Ist ein Erzeuger an mehreren Mitgliedern des Antragstellers beteiligt, so wird er bei der Feststellung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 nur einmal berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für einen Erzeuger, der unmittelbar selbst Mitglied des Antragstellers ist.

(4) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung höher als in Absatz 1 und 2 vorgesehen, festsetzen,
2. die Mindestanzahl der Erzeuger nach Absatz 1 Nummer 1 bis auf fünf Erzeuger herabsetzen,
3. den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung nach Absatz 1 Nummer 2 bei Erzeugerorganisationen, deren Haupttätigkeit sich auf Dauerkulturen bezieht, auf 2 500 000 Euro herabsetzen, wenn diese Erzeugerorganisationen mindestens 200 Erzeuger als Mitglied haben.

(5) Trifft ein Land Regelungen nach Absatz 4, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Ländern mit.

§ 4 Mitgliedschaft von Nichterzeugern

(1) Mitglied einer Erzeugerorganisation kann auch sein:

1. wer
 - a) Erzeugnisse erzeugt hat, die vom Unionsrecht im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich des Sektors Obst und Gemüse erfasst werden, oder
 - b) andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als die Erzeugnisse, für die eine Anerkennung als Erzeugerorganisation erfolgt, erzeugt oder erzeugt hat,

2. eine andere nach Unionsrecht anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse oder
3. wer Mitglied eines Organs der jeweiligen Erzeugerorganisation ist.

Durch die Mitgliedschaft der in Satz 1 genannten Personen darf das Erreichen der im Unionsrecht festgelegten Ziele der Erzeugerorganisation nicht beeinträchtigt werden. Die Satzung der Erzeugerorganisation muss vorsehen, dass die in Satz 1 genannten Personen von den Entscheidungen bezüglich des Betriebsfonds ausgeschlossen sind.

(2) Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ausschließlich gewerblichen Handel mit Obst und Gemüse betreiben, können nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sein.

§ 5 Stimmrechte und Geschäftsanteile

(1) Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss sicherstellen, dass

1. jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann und
2. bei einer Erzeugerorganisation,
 - a) die bis zu 15 Mitglieder hat, zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 75 Prozent der Stimmrechte oder
 - b) die mehr als 15 Mitglieder hat, drei oder weniger Mitglieder zusammen nur weniger als 75 Prozent der Stimmrechteausüben können.

(2) Die Satzung muss ferner sicherstellen, dass bei einer Erzeugerorganisation,

1. die bis zu 15 Mitglieder hat, jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile hält und
2. die mehr als 15 Mitglieder hat, auch zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten.

Die zuständige Stelle kann auf Antrag für juristische Personen und Personengesellschaften eine Überschreitung der Obergrenzen nach Satz 1 zulassen, sofern sichergestellt ist, dass die Rechte und Interessen der Minderheit gewahrt sind.

(3) Sind juristische Personen oder Personengesellschaften Mitglied einer Erzeugerorganisation, so gilt für die Feststellung der Obergrenzen nach Absatz 1 und 2:

1. Werden Anteile der juristischen Personen zu mehr als 49 Prozent von anderen Mitgliedern der Erzeugerorganisation gehalten, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der juristischen Person denjenigen ihrer Anteilseigner im Verhältnis der gehaltenen Anteile zugerechnet.
2. Werden Anteile der juristischen Personen zu mehr als 49 Prozent von denselben Anteilseignern, die nicht selbst Mitglied der Erzeugerorganisation sind, gehalten, werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Mitglieder der Erzeugerorganisation zusammengerechnet.
3. Sind die Personengesellschaften über dieselben Gesellschafter verbunden, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Unternehmen zusammengerechnet, wenn diese Gesellschafter an der jeweiligen Gesellschaft über mehr als 49 Prozent der Stimmrechte oder der Einlagen verfügen.

(4) Anerkannte Erzeugerorganisationen dürfen nur dann Mitglied einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sein, wenn sichergestellt ist, dass Entscheidungen der Erzeugerorganisation nur aus wichtigem Grund von dieser juristischen Person oder Personengesellschaft oder anderen Mitgliedern dieser juristischen Person oder Personengesellschaft geändert oder aufgehoben werden können. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Interessen der juristischen Person oder Personengesellschaft verletzt werden oder eine Entscheidung der Erzeugerorganisation für die juristische Person oder Personengesellschaft unzumutbar ist.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Erzeugerorganisation kann nur anerkannt werden, wenn durch ihre Satzung sichergestellt ist, dass die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft längstens sechs Monate zum Ende eines Geschäftsjahres beträgt.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Auslagerung

Erzeugerorganisationen können die Steuerung der Erzeugung sowie die Anlieferung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung der Erzeugnisse auslagern.

§ 9 Anwendung von Vorschriften der Agrarmarktstrukturverordnung

Im Übrigen sind die §§ 6 und 7 der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998) anzuwenden.

Abschnitt 3

Betriebsfonds und operationelle Programme

§ 10 Wert der vermarkteten Erzeugung

(1) Verlässt ein Erzeuger eine Erzeugerorganisation und tritt einer anderen bei, wird dessen Erzeugung ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der vorherigen Mitgliedschaft, frühestens aber ab dem Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres der aufnehmenden Erzeugerorganisation bei deren Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung berücksichtigt. Das Erlöschen der vorherigen Mitgliedschaft ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Übertragung von Umsätzen aus zurückliegenden Referenzzeiträumen ist nur bei Vorlage entsprechender Vereinbarungen zwischen den beteiligten Erzeugerorganisationen zulässig. Sie sind den zuständigen Stellen anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Erzeugung im betreffenden Referenzzeitraum nur von einer Erzeugerorganisation bei der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung berücksichtigt wird.

(2) Nebenerzeugnisse dürfen in die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung einbezogen werden.

(3) (weggefallen)

§ 11 Betriebsfonds

(1) Der Betriebsfonds ist über eine Finanzbuchhaltung zu verwalten, die es ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu erkennen. Werden aus dem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Programme oder Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Programm oder Teilprogramm getrennt ausgewiesen werden.

(2) Die unionsrechtlich zulässigen Finanzbeiträge sowie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union müssen in der Finanzbuchhaltung getrennt ausgewiesen werden und ihr jeweiliges Aufkommen jederzeit nachgewiesen werden können.

(3) Die Finanzbuchhaltung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht. Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der zuständigen Stelle unverzüglich nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

§ 12 Operationelle Programme

(1) Die Gewährung von Ruhegehältern oder ruhegehaltsähnlichen Zahlungen darf nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

(2) Änderungen des operationellen Programms und des Betriebsfonds innerhalb eines Jahres sind schriftlich unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Aufnahme neuer Maßnahmen in das operationelle Programm darf nur einmal im laufenden Jahr beantragt werden. In den im Unionsrecht vorgesehenen Fällen von Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen beträgt der Prozentsatz, um den der Betriebsfonds angehoben werden kann, 100.

(3) Folgende Änderungen innerhalb eines Jahres können von einer Erzeugerorganisation ohne vorherige Genehmigung auf deren eigene finanzielle Verantwortung vorgenommen werden:

1. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestanche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen um bis zu 20 Prozent zu überschreiten.

(4) Der Betriebsfonds darf im laufenden Jahr um höchstens 40 Prozent vermindert werden. In besonderen Fällen kann die zuständige Stelle eine darüber hinausgehende Unterschreitung erlauben.

(5) Anträge zur Änderung von operationellen Programmen für nachfolgende Jahre sind bis zum 15. September des laufenden Jahres zu stellen und bis zum 15. Dezember desselben Jahres zu genehmigen.

(6) Die zuständige Stelle kann die Frist zur Vorlage der operationellen Programme und für Anträge auf Änderung der operationellen Programme bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres verlängern.

§ 13 Beihilfe

(1) Die finanzielle Unterstützung der Union (Beihilfe) wird auf Antrag gewährt.

(2) Vor Gewährung der Beihilfe hat die zuständige Stelle zu prüfen, dass bei der Erzeugerorganisation die Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Anforderung, dass ein Mitglied der Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis seines Betriebes in keiner anderen Erzeugerorganisation Mitglied sein darf, erfüllt sind.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zweck haben die Erzeugerorganisationen der zuständigen Stelle jährlich bis zum 15. Februar die Namen und Anschriften aller Mitglieder, die im jeweils vorangegangenen Beihilfejahr Mitglieder waren, und im Falle von Erzeugern zusätzlich deren Betriebsnummer nach der InVeKoS-Verordnung, mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die Erzeuger sind, ihre in Satz 1 genannte Betriebsnummer der Erzeugerorganisation mitzuteilen.

§ 14 Vorschusszahlungen und Teilzahlungen

(1) Auf Antrag kann die zuständige Stelle einen Vorschuss oder Teilzahlungen gewähren.

(2) Ein Vorschuss beträgt mindestens 25 000 Euro, eine Teilzahlung beträgt mindestens 100 000 Euro.

(3) Die Anträge auf Vorschuss können im Januar, Mai und September eingereicht werden. Anträgen auf Vorschuss sind Nachweise über die Erhebung der Beiträge zu dem Betriebsfonds sowie über die tatsächliche Ausgabe der Beiträge und bereits gewährter Vorschüsse beizufügen.

(4) Ein Antrag auf Teilzahlung kann bis zum 31. Juli des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden. Die zuständige Stelle kann hiervon abweichend festlegen, dass der Antrag ausnahmsweise bis zum 31. Oktober des betreffenden Durchführungsjahres gestellt werden kann.

§ 15 Krisenprävention und Krisenmanagement

Die folgenden Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement werden in Deutschland nicht angewandt:

1. Marktrücknahmen,
2. die Ernte vor der Reife oder das Nichternten von Obst und Gemüse,
3. Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit,
4. Investitionen zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen.

§ 16 Berücksichtigungsfähigkeit von Rechnungen

Rechnungen können auch auf den Namen eines oder mehrerer Mitglieder der Erzeugerorganisation ausgestellt sein.

Abschnitt 4

Duldungs-, Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 17 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Erzeugerorganisationen, ihre Mitglieder, Tochtergesellschaften von Erzeugerorganisationen und diejenigen, die von der Erzeugerorganisation ausgelagerte Tätigkeiten wahrnehmen, sind verpflichtet, zum Zwecke der Überwachung den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer

Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständige Stelle dies verlangt.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss des jeweiligen operationellen Programms aufzubewahren.

§ 18 Mitteilungspflichten

(1) Erzeugerorganisationen teilen alle nach Unionsrecht erforderlichen Angaben den zuständigen Stellen mit.

(2) Die Landesstellen teilen der Bundesanstalt in elektronischer Form alle Angaben mit, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten erforderlich sind, die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegen. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 mindestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist zu erfolgen, wenn in dieser Verordnung nicht eine andere Frist bestimmt ist.

(3) Erzeugerorganisationen sind verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen in den Anträgen übereinstimmen, der zuständigen Stelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Frist vorgesehen ist.

(4) Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm vorgelegt haben, teilen der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung des Vorjahres mit.

§ 18a Regelwidrige Doppelfinanzierung

Zum Zwecke der in Artikel 34 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission vom 13. März 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Kontrollen in Bezug auf regelwidrige Doppelfinanzierung übermitteln sich jede Landesstelle sowie die Bundesanstalt gegenseitig die in der Anlage Abschnitt II Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes genannten maßnahmespezifischen Daten von Mitgliedern von Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse sowie von Antragstellern in von der Bundesanstalt durchgeführten nationalen oder unionsrechtlichen Förderprogrammen und führen Abgleiche durch.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 19 Muster und Formulare

Für alle Anträge und Meldungen können die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereithalten. Soweit die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Formulare bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) § 5 ist erst ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 ist § 6 der EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 ist im Falle einer Erzeugerorganisation, die am 1. Januar 2015 über ein genehmigtes operationelles Programm verfügt, bis zum Ende der Laufzeit des operationellen Programms § 6 der EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestimmungen auch für Personengesellschaften als Mitglieder einer Erzeugerorganisation gelten.

(3) Für Erzeugerorganisationen, die am 1. Januar 2017 über ein genehmigtes operationelles Programm verfügten, sind bis zum Ende der Laufzeit des operationellen Programmes die §§ 7 und 10 Absatz 3 in der am 7. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Anhang 4 Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen

Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen in den operationellen Programmen im Obst- und Gemüsesektor

1.	Einleitung	60
2.	Allgemeine Anforderungen.....	61
2.1	Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen, die in operationelle Programme aufgenommen werden.....	61
2.2	Rechtsvorschriften.....	62
3	Zielbereiche und Aktionen.....	63
3.1	Zielbereiche.....	63
3.2	Aktionen	64
4.	Monitoring.....	77
ANHANG I:	Nicht abschließende Liste der Umweltaktionen.....	78
ANHANG II	Zuordnung der gemeinsamen Leistungsindikatoren nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission	79

1. Einleitung

Die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen müssen nach Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens zwei Umweltmaßnahmen umfassen oder mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme müssen für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten legen nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates einen Rahmen für diese Umweltmaßnahmen fest, der mit dem vorliegenden Dokument vorgelegt wird.

Anbau und Vermarktung von Obst und Gemüse haben vielfältige Umweltwirkungen. In den letzten Jahrzehnten konnten in Deutschland insbesondere durch die Weiterentwicklung der Produktionsverfahren, aber auch durch eine Optimierung der Logistik und Ansätzen zur Abfallvermeidung, zahlreiche negative Umwelteffekte verringert werden. Sowohl im Bereich der Produktion als auch in den der Produktion nachgelagerten Bereichen bestehen aber weitere Verbesserungspotenziale. Die Analyse der Umweltwirkungen des Obst- und Gemüsesektors befindet sich in Kapitel 2.1.2 der Nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland.

Ansatzpunkte für Maßnahmen auf Ebene der Erzeugerbetriebe ergeben sich in der Reduktion möglicher Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, insbesondere, der Reduzierung von Stoffausträgen bzw. –einträgen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft.

Auf der Ebene der Vermarktung der Erzeugnisse einschließlich Bündelung und Aufbereitung, ist insbesondere der Verbrauch von Energie und Wasser relevant. Hier ergeben sich Ansatzpunkte zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit durch Aktivitäten zur Energie- und Wassereinsparung.

Für die Erzeugerorganisationen bietet die Stärkung der umweltgerechten und sicheren Erzeugung, Logistik und Vermarktung von Obst und Gemüse neben der Förderung der hohen Umwelt- und Qualitätsstandards der Produkte und Prozesse in Deutschland auch die Chance zu einer marktgerechten Profilierung. Der Umweltbereich ist damit nicht nur eine gesellschaftliche Anforderung, sondern auch ein strategischer Ansatz im Hinblick auf mögliche Wettbewerbsvorteile.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen, die in operationelle Programme aufgenommen werden

Umweltaktionen, die in die operationellen Programme aufgenommen werden, müssen:

- die Anforderungen Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere die Anforderungen von Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, für Agrarumweltmaßnahmen beachten und insbesondere über folgende Anforderungen hinaus gehen:
 - o relevante verpflichtende Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
 - o nationale gesetzliche Anforderungen für Düngung und Pflanzenschutz einschließlich Regelungen zur guten fachlichen Praxis sowie
 - o andere relevante nationale gesetzliche Anforderungen,
- im Einklang mit dem vorliegenden nationalen Umweltrahmen stehen,
- vereinbar und abgestimmt mit den anderen Umweltaktionen sein, die im jeweiligen operationellen Programm durchgeführt werden, sowie gegebenenfalls mit Agrarumweltmaßnahmen, die aus dem ELER-Fonds unterstützt werden und von Mitgliedern der Erzeugerorganisation durchgeführt werden.

Eine Kumulation von Umweltaktionen mit Agrarumweltmaßnahmen, die aus dem ELER-Fonds unterstützt werden, ist im nationalen Rahmen nicht vorgesehen. Für den Fall, dass operationelle Programme eine solche Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen vorsehen, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach den Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten dieser kombinierten Aktionen.

Die Höhe der Zahlungen für Umweltaktionen, die in einem operationellen Programm durchgeführt werden, kann im Falle einer Änderung der relevanten rechtlichen Mindeststandards angepasst werden.

Eingereichte Umweltaktionen, die den allgemeinen Anforderungen entsprechen und den nachfolgenden Zielbereichen zugeordnet werden können, müssen durch die Erzeugerorganisation in Form von Gutachten hinsichtlich der Umweltwirkung und – sofern es sich nicht um Investitionen handelt – ihrer Mehrkosten zu konventionellen Verfahren begründet werden. Im Fall von Investitionen, die zu einer Verringerung des Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen und Abfällen führen können, gilt für den Nachweis der Verringerung Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892.

Auf die „Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ gemäß des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.

Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von mindestens 15 % führen, bei

- der Verwendung von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen bestehen oder potentielle Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen,
- Emission von Schadstoffen aus dem Produktionsprozess in Luft, Boden oder Wasser oder
- Produktion von Abfällen, einschließlich Abwässer aus dem Produktionsprozess.

Ermöglicht die Investition mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen, beträgt der Einsparungssatz 7 %, bei Investitionen in die Tröpfchenbewässerung 5 %.

Ausgehend von Artikel 36 Absatz 2 und 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen auf Basis des Umweltraumens förderfähige Umweltaktionen einen eindeutigen Bezug zur Obst- und Gemüseerzeugung und zu den Tätigkeiten von Erzeugerorganisationen haben.

Bei Investitionen im Rahmen von Umweltmaßnahmen sind die gesamten Kosten der Investition förderfähig, wenn die Maßnahme auch im Rahmen der Nationalen Strategie förderfähig ist. Ist die Maßnahme nicht im Rahmen der Nationalen Strategie förderfähig, so sind nur die Kosten förderfähig, durch die der Umweltnutzen der Umweltmaßnahme entsteht.

2.2 Rechtsvorschriften

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Bereich der Obst- und Gemüseproduktion ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009,
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998,
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009,
- Grundwasserverordnung vom 9. November 2010,
- Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012,
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 15. Januar 2013,
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013,
- Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992,
- Düngegesetz vom 9. Januar 2009
- Düngeverordnung vom 26. Mai 2017

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind darüber hinaus näher bestimmt durch:

- Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017,
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014,
- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz,
- Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Bundesbodenschutzgesetz

in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere relevante Rechtsvorschriften für den der Produktion nachgelagerten Bereich sind insbesondere:

- Rückstands-Höchstmengenverordnung 21. Oktober 1999²¹,
 - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 24. Februar 2012,
 - Verpackungsverordnung vom 21. August 1998,
 - Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004, Anhang 5
- in der jeweils geltenden Fassung.

Neben diesen Vorschriften sind die von den Bundesländern erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, insbesondere auch die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Gewässern, einschließlich Anlagenverordnungen (so genannte Jauche-Gülle-Stallmist-Anlagenverordnung).

Die Bundesländer prüfen im Rahmen der Bewilligung der operationellen Programme im Einzelfall, ob die konkrete, beantragte Aktion über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

3 Zielbereiche und Aktionen

3.1 Zielbereiche

Zielsetzung der Umweltmaßnahmen im Rahmen der operationellen Programme ist es, den ökologischen Belangen bei der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse verstärkt Rechnung zu tragen und damit die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Schwerpunkte der Förderung sind dabei die ressourcenschonende Produktion und Vermarktung der Erzeugnisse, die umweltfreundliche Abfallbewirtschaftung, die Verminderung von Rückständen als Beitrag zu Gesundheit und Lebensqualität sowie verstärkt Aktionen zur Energieeinsparung und Verminderung von CO₂-Emissionen als Beitrag zum Klimaschutz.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Zielbereiche:

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser und Luft
- Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz
- Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens
- Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

²¹ Mit dem vollen Wirksamwerden der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln am 1. September 2008 erfolgt die Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte nur noch auf EU-Ebene.

Diese Zielbereiche greifen die Ziele nach Artikel 191-AEUV sowie des Siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union auf²². Insbesondere leisten die nach diesem Rahmen vorgesehenen Umweltmaßnahmen einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Nicht alle Aktionen konnten eindeutig einem Zielbereich zugeordnet werden. Alle Aktionen wurden dem Zielbereich zugeordnet, der bei diesen spezifischen Aktionen im Vordergrund steht.

3.2 Aktionen

Den Zielbereichen wird im Folgenden eine nicht abschließende Liste von Umweltaktionen zugeordnet, die unter den in Kapitel 2 beschriebenen Bedingungen in die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen aufgenommen werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Aktionen begründet und die förderfähigen Kosten festgelegt. Eine Übersicht über die Aktionen befindet sich in **Anhang I**.

Neben den hier beschriebenen Aktionen können weitere Umweltaktionen in die operationellen Programme aufgenommen werden, wenn sie einem Beitrag zur Erreichung der in diesem nationalen Rahmen festgelegten Ziele dienen. Die zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall über die Aufnahme dieser Aktionen. Sie informieren den Bund und die anderen Länder über die Aufnahme.

Grundsätzlich kommen für die Aufnahme in die operationellen Programme folgende Arten von Aktionen in Frage:

- Investitionen
- Umweltgerechte Produktions- und Vermarktungsmethoden
- Beratung und Betreuung
- Fortbildung.

Die Förderung von Beratung und Betreuung sowie Fortbildung ist nur in Verbindung mit anderen Umweltaktionen möglich. Beratung und Fortbildung zielen dabei auf eine Verbesserung der Umweltwirkung der betreffenden Aktion ab. In ihren operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie Beratung und Betreuung sowie Fortbildung im Zusammenhang mit anderen Umweltaktionen stehen und deren Wirkung unterstützen. Die Durchführung der Aktionen muss durch zusätzliches qualifiziertes Personal (intern oder extern) erfolgen. In den operationellen Programmen müssen die spezifischen Aufgaben zur Durchführung der Aktion klar beschrieben werden.

Nimmt eine Erzeugerorganisation die Förderung umweltgerechter Produktionsmethoden, die den Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von ELER ähneln, in ihr operationelles Programm auf, verpflichtet sie sich, diese Förderung für die gesamte Laufzeit des operationellen Programms, mindestens jedoch für fünf Jahre,

²² Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013

durchzuführen (betrifft insbesondere die Aktionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.4 und 2.5 des vorliegenden Rahmens). Im Falle, dass ein operationelles Programm eine kürzere Laufzeit hat, sind die Erzeugerorganisationen verpflichtet, die betreffende Aktion im folgenden operationellen Programm fortzusetzen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung nach Artikel 57 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission.

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Der Pflanzenschutz gehört zu den entscheidenden Elementen zur Sicherstellung hoher Qualitäten und ausreichender Mengen von Obst- und Gemüseerzeugnissen. Die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann jedoch mit Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt verbunden sein. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wie weit integrierte und nicht chemische Pflanzenschutzverfahren anstelle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung kommen können. So können durch die Verwendung resistenter Sorten, vorbeugender kulturtechnischer Praktiken oder biologischer und anderer nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren Rückstände von Pflanzenschutzmitteln ebenso vermindert werden wie die mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden. Wirksame nichtchemische Pflanzenschutzverfahren leisten einen wichtigen Beitrag, sind jedoch nur für einige Schadorganismen verfügbar. Auch Qualitätssicherungssysteme können einen Beitrag zur Reduzierung von Pflanzenschutzmittelrückständen leisten. Dabei fordert der Handel in seinen Standards teilweise strengere Werte als die gesetzlich geforderten Rückstandshöchstmengen.

Die möglichen Aktionen können auch einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln leisten.

1.1 Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz

Alternativen zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen beruhen beispielsweise auf dem Einsatz mechanischer, biologischer oder thermischer Methoden und Verfahren. Hierzu zählt der Einsatz von Kulturschutznetzen, von Nützlingen, von biologischen Pflanzenschutzmitteln u. ä. Durch solche Methoden kann die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erheblich reduziert werden.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden oder Verfahren, Einsparung chemischer Pflanzenschutzmittel, Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

1.2 Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten

Die Verwendung von krankheits- und schädlingstolerantem oder -resistentem Saat- und Pflanzgut, beispielsweise veredelten Pflanzen sowie Amycel, kann zu einer geringeren Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln führen. Optimal an den Standort angepasste Sorten sind widerstandsfähiger gegen Schadorganismen.

Zu dokumentieren: Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Nachweis über Resistenz bzw. besondere Eignung.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Besonderheiten: Für eine Förderung kommen nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann.

1.3 Einsatz thermischer Bodendesinfektion

Bodendämpfung kann als ressourcenschonendes Verfahren gegen verschiedene bodenbürtige Schadorganismen, häufig im geschützten Anbau, angewandt werden. Als ökologisch vertretbare Maßnahme ist einzig die thermische Behandlung des Bodens sinnvoll.

Zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte oder Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung; Kosten der Maßnahme.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition oder Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistung.

1.4 Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise Dammkultur bei Erdbeeren, kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. So ist beispielsweise durch eine bessere Durchlüftung bei Dammkulturen die Gefahr von Grauschimmelinfectionen (*Botrytis cinerea*) vermindert. Auch ist auf dem Damm kein Herbizideinsatz notwendig, so dass eine Unkrautbekämpfung nur in den Dammzwischenräumen erfolgen muss. An Standorten mit erhöhtem Befallsdruck an bodenbürtigen pilzlichen Schaderregern wie Schwarze Wurzelfäule, Rhizomfäule und Rote Wurzelfäule ist die Dammkultur eine erfolgversprechende Möglichkeit, den Befall mit pflanzenbaulichen Maßnahmen zu verringern.

Zu dokumentieren: Art und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, Einsparung chemischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Kulturverfahrens.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser und Luft

Die Aktionen zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei der Obst- und Gemüseproduktion setzen insbesondere beim gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsparung von Wasser an. Zielsetzung ist die Verminderung von Stoffeinträgen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft sowie von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt sowie die Reduzierung des Wasserverbrauchs.

2.1 Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung

Der Einsatz ressourcenschonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens, Gewässerschutz, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten. Förderfähig sind beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte, die nach amtlicher Prüfung in einer Typenliste des Julius-Kühn-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, aufgeführt sind²³.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

2.2 Umrüstung von Maschinen und Geräten für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle

Schmierstoffe in Form von Ölen und Fetten sowie Hydraulikflüssigkeiten gelangen durch Leckagen und Unfälle, aber auch systembedingt, beim normalen Arbeitsbetrieb von Maschinen (Verlustschmierung) in die Umwelt. Sie schädigen die Bodenqualität und beeinträchtigen die Wasserqualität. Der Umstieg auf umweltfreundliche Schmierstoffe und Hydrauliköle verringert diese Gefährdung. Umweltfreundliche biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle werden aus nachwachsenden natürlichen Rohstoffen hergestellt und weisen ein geringeres Schadenspotenzial für die Umwelt auf. Sie sind gut biologisch abbaubar und zumeist einer geringen Wassergefährdungsstufe zugeordnet. Derzeit kommen zwei Produktkategorien des Blauen Engels in Frage:

²³ Die Liste findet sich unter www.julius-kuehn.de/listen

biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten (RAL-UZ 79) sowie biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe (RAL-UZ 64).

Zu dokumentieren: Art und Kosten für die Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte bzw. Kosten der alternativen Maschinen/ Geräte.

Förderfähige Kosten: Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte;
Kosten beim Maschinen- oder Geräteeinkauf.

2.3 Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Bestandsführung (Precision Farming)

Diese Verfahren erreichen eine gezielte, teilflächenspezifische, bestandsangepasste Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und können damit zu einer Entlastung von Wasser und Boden beitragen. Die Maschinen und Geräte für Precision Farming haben besondere Ausstattungen zur Positionsbestimmung sowie für die teilflächenspezifische Mittelausbringung oder verfügen über spezielle Sensortechnik.

Zu dokumentieren: Art des eingesetzten Verfahrens und Kosten der dafür notwendigen Sonderausstattung;
Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.

Förderfähige Kosten: Kosten für die Sonderausstattung bei Maschinen und Geräten;
Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung;
Fortbildungsmaßnahmen.

2.4 Aktionen zur Unterstützung der Integrierten Produktion

Die integrierte Produktion (IP) ist ein landwirtschaftliches System zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, das bei Schonung der natürlichen Ressourcen sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Bedürfnissen eine langfristig durchführbare und verträgliche Landwirtschaft ermöglicht. IP bezieht die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ein und kann damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Risiken durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur bedarfsgerechten, standortangepassten Düngung leisten. Zusätzliche Bodenuntersuchungen und Nährstoffanalysen (Kalium, N_{\min} -Restwertanalyse) können zu einer Verminderung der Gefahr des Stoffaustrages beitragen. Um den hohen Standard der IP zu sichern und zu stärken, sind kontinuierliche Anstrengungen erforderlich.

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen/ Nährstoffanalysen.

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung;

Fortbildung;
Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen.

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit integrierter Produktion, die im Rahmen der ELER-Programme gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der integrierten Produktion zu verbessern.

2.5 Aktionen zur Unterstützung der Ökologischen Produktion

Ökologischer Landbau kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs bestimmter Dünge- und Pflanzenschutzmittel leisten. Außerdem kann der ökologische Landbau zum Schutz von Lebensräumen und biologischer Vielfalt beitragen. Daher soll durch Beratung und Fortbildung die Erzeugung von ökologischem Obst und Gemüse unterstützt werden.

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung;
Fortbildung.

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit ökologischem Landbau, der im Rahmen der ELER-Programme gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der ökologischen Produktion zu verbessern.

2.6 Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren

Viele gartenbauliche Kulturen werden in Deutschland unter Einsatz künstlicher Bewässerung angebaut. Dem Einsatz wassersparender Verfahren kommt daher besondere Bedeutung zu. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

2.7 Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Im Bereich des Gartenbaus werden auch im Rahmen der Aufbereitung der Produkte große Mengen Wasser in Trinkwasserqualität verbraucht. Durch den Einsatz verbesserter Technik und Technologien kann ein erheblicher Teil des Wassers eingespart werden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der betriebenen Anlage.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

2.8 Einsatz torfreduzierter Substrate

Im Obst- und Gemüsebau werden für die Anzucht und Kultur der Pflanzen erhebliche Mengen von Substraten benötigt. Durch den Einsatz torfreduzierter Substrate (Torfgehalt max. 50 %) und die Verwendung von alternativen Stoffen für die Substratherstellung können erhebliche Mengen Torf eingespart werden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten torfreduzierten Substrate.

Förderfähige Kosten: Mehrkosten gegenüber Standardsubstraten, Kosten der Anpassung der Kulturverfahren, Kosten der Änderungen an Maschinen und Geräten (z. B. Topfmaschinen).

2.9 Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung

Mit Hilfe von modernen Filtersystemen können Partikel wie Stäube oder Rauchgase aus der Luft gefiltert werden. Diese können bspw. bei der Beheizung von Gebäuden, Lagerhallen oder Gewächshäusern entstehen. Durch den Einsatz moderner Technik und Technologien kann die Luftqualität für die Umwelt und die Mitarbeiter verbessert und die Energieeffizienz insbesondere von Heizungsanlagen gesteigert werden. Gleichzeitig wird die Umweltbelastung durch schädliche Emissionen auf Fauna, Flora und Mensch während bei Produktionsprozessen gesenkt.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Reduzierung der Staubemission gegenüber der bisherigen Situation durch Nachweis gemäß Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/892.

Förderfähige Kosten: Kosten für die Anschaffung und Installation von Filteranlagen zur Luftreinhaltung

Zielbereich 3. Beitrag zum Klimaschutz

Die Aktionen sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

3.1 Optimierung bestehender Anlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht und damit klimarelevante CO₂-Emissionen verringert werden. Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise beim Gewächshaus oder bei Kühlräumen oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage;
Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.

Förderfähige Kosten: Kosten für Energiespareinrichtungen, beispielsweise Energiespartore in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä.
Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen.

3.2 Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (z. B. Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Bei Investitionen in Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, Lagerräume) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emissionen zu erreichen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage;
Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem üblichen Standard.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

3.3 Alternative Energien / Abwärmenutzung

Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, entstehen klimaschädliche Emissionen. Erneuerbare Energieträger aus nachhaltigen Quellen gelten dagegen als klimafreundlich bis klimaneutral. Förderfähig sind nur Energieträger die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden. Ebenso trägt die Nutzung von Abwärme in der Regel zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei.

- Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage;
Einsparung durch die Alternativen gegenüber der
herkömmlichen Situation.
- Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer
Energieträger, beispielsweise Biogas-, Holzhackschnitzel-,
Erdwärme-Heizsysteme und von Systemen zur
Abwärmenutzung;
Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf
erneuerbare Energieträger.
- Besonderheiten: Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schließt eine
Förderung der Aktion aus.

3.4 Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)

Bei der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, wie Diesel oder Benzin, entstehen klimarelevante Schadgase. Der Einsatz alternativer Antriebsmethoden, wie Elektromotoren oder Hybridlösungen, führt dabei zu Abgasreduktion bzw. lokaler Abgasfreiheit. Förderfähig ist der Ersatz bzw. Umbau herkömmlicher (d. h. durch Verbrennungsmotor betriebener) Maschinen und Fahrzeuge, durch entsprechende Geräte, die im Vergleich zur Ausgangssituation zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen führen.

- Zu dokumentieren: Art und Kosten der Investition; Angaben zum
ersetzten/umgerüsteten Altgerät.
- Förderfähige Kosten: Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte;
Kosten beim Maschinen- oder Geräteeinkauf. .
- Besonderheiten: PKW sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.5 Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße

Der Schienentransport ist neben der Binnenschifffahrt in Bezug auf Flächenbedarf, Schadstoffemission und Energieverbrauch sowie Lärmbelastung das umweltfreundlichste Beförderungsmittel im Güterverkehr.

- Zu dokumentieren: Art, Zweck und Kosten der Transporte;
Kosten des Straßentransports.
- Förderfähige Kosten: Mehrkosten der gewählten alternativen Transportart im
Vergleich zum Straßentransport.

3.6 Energieeffizienzberatung

Energieeffizienzberatung dient der Vorbereitung eines betriebsindividuellen Energieeffizienzkonzeptes, welches zu ergreifende Energieeffizienzmaßnahmen enthält. Sie trägt so zur erhöhten Energieeffizienz in Erzeugerorganisationen und somit zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Reduzierung von Schadstoffemissionen bei. Auf der Grundlage der Beratung erstellt die Erzeugerorganisation ein betriebsindividuelles Energieeffizienzkonzept, welches anschließend entsprechend einem Zeitplan umgesetzt wird. Die Berater/-innen müssen in der Energieeffizienzexpertenliste für Förderprogramme des Bundes registriert sein (<https://www.energie-effizienz-experten.de>).

Zu dokumentieren: Registrierung des Beraters/der Beraterin als Experten/in in der Energieeffizienzexpertenliste; Beratungsbericht, Energieeinsparungskonzept und dessen Umsetzung.

Förderfähige Kosten: Kosten der Erstellung des Energieeinsparungskonzeptes.

Besonderheiten: Die Maßnahme darf sich ausschließlich auf Einrichtungen der Erzeugerorganisation beziehen, nicht jedoch auf die Mitgliedsbetriebe der Erzeugerorganisation.

Zielbereich 4. Reduzierung des Abfallvolumens

4.1 Abfallvermeidung in der Produktion

Die beispielsweise im Spargel-, Gurken- oder Erdbeeranbau verwendeten Folien können je nach Folie und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Folien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

Zu dokumentieren: Art, Menge und Kosten der verwendeten Folien; Kosten der Standardfolien.

Förderfähige Kosten: Kosten durch Verwendung biologisch abbaubarer Folien. Bei Einmalfolien Mehrkosten.

4.2 Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. Kennzeichnung von Obst und Gemüse geht mit teilweise hohem Materialaufwand einher. Herstellung und Entsorgung von Verpackungsmaterialien führen durch Ressourcen- und Energieverbrauch sowie bedingt durch die Langlebigkeit bestimmter Kunststoffe zu vielfältigen direkten und indirekten Umweltbelastungen. Im Bereich der Warenkennzeichnung stellt das Verfahren des "natural branding" (Laserbeschriftung mittels CO₂-Laser) eine alternative Kennzeichnungsmethode dar, durch die Verpackungsmaterial eingespart werden kann.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Kennzeichnungsgeräte; Materialeinsparung der Alternative gegenüber der Ausgangssituation.

Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten alternativer Kennzeichnungsgeräte

Besonderheiten: Gefördert werden nur Geräte für alternative Kennzeichnungstechniken bei deren Anwendung die Vermarktungsnormen eingehalten werden.

Zielbereich 5. Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

5.1 Förderung von wildlebenden Nützlingen

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienenhotels, Sitzstangen für Vögel, Steinhäufen für Tiere wie Eidechsen und die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen.

Verpflichtungszusage: Durchführung einer Umweltmaßnahme zum Schutz und der Förderung von wildlebenden Nützlingen.
Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substanziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;
Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen;
Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Umweltmaßnahmen einschließlich ggf. der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen.

Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solch engen Verbindung erbringt.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 600 €/ha für einjährige Kulturen und 900 €/ha für mehrjährige Sonderkulturen (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates).

5.2 Begrünung von Produktionsstätten

Die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (z. B. Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzen kann zum Erhalt der betreffenden wildlebenden Arten beitragen und Lebensraum für wildlebende Nützlinge wie beispielsweise Insekten und Vögel bieten. In bestimmten Fällen kann erwartet werden, dass die Begrünung der Produktionsstätten zur Verbesserungen des Landschaftsbildes und/oder zur Energieeinsparung (bedingt durch mögliche Verbesserungen bei der Isolierung der betreffenden Gebäude) beiträgt.

Verpflichtungszusage: Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten zum Erhalt und zur Förderung von wildlebenden Nützlingen. Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substanziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen; Nachweis über die Fläche und die für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke übernommenen Kosten.

Förderfähige Kosten: Von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 450 €/ha für die Installierung und Unterhaltung der Begrünung (wie vorgesehen für andere Flächennutzungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates).

5.3 Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

Bestimmte Projekte können durch die Schaffung von Habitaten für spezielle wildlebende Tierarten zum Schutz und Erhalt dieser Tierarten beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 gemäß Artikel 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/42/EEC). Hierzu zählen

beispielsweise Projekte mit dem Ziel der Wiederansiedlung von Störchen oder der Verwendung von stehendem Totholz als Habitate für Insekten und Vögel wie Spechte. Die Flächen, die dabei als Habitat dienen, unterliegen meist keiner oder nur einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, befinden sich aber inmitten von weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen. Andere Projekte befassen sich mit der Vernetzung von bereits bestehenden Habitaten von wildlebenden Tierarten, indem sie einen Habitatkorridor innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anlegen. Die Einrichtung von Habitatkorridoren hat positive Wirkungen auf den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, da sie die Wiederanbindung von Gebieten ermöglicht, die gegenwärtig durch menschliche Aktivitäten bzw. Bauten aufgebrochen sind. Damit wird den wildlebenden Arten ermöglicht, sich zwischen diesen Gebieten zum Zweck des Auffindens von Futter und anderen Ressourcen, die sie zum Überleben benötigen, sowie von größeren Brutgebieten zu bewegen.

Verpflichtungszusage: Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Teilnahme an der Anlage und Pflege von Habitaten oder Habitatkorridoren im dem Ziel der Erhaltung und Förderung von speziellen wildlebenden Tierarten.

Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantiellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;
Nachweis der betreffenden Gebiete, des umgesetzten Bewirtschaftungsplans und der für die durchgeführte Umweltmaßnahme übernommenen Zusatzkosten.

Förderfähige Kosten: Anteilige, von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Durchführung der Umweltmaßnahme.

Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solchen engen Verbindung erbringt.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 600 €/ha für einjährige Kulturen und 900 €/ha für mehrjährige Sonderkulturen (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates).

5.4 Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

Die Verwendung vormals verbreiteter einheimischer oder vom Verschwinden bedrohter alter Obst- und Gemüsesorten sichert durch nachhaltige Nutzung diese pflanzengenetischen Ressourcen für die Zukunft und die Möglichkeit zur Anbau- und Angebotsdiversifizierung und trägt somit zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. Der Aufwand (z. B. weniger Ertrag, häufigere Erntedurchgänge, längere Entwicklungszeiten) ist jedoch sehr viel höher.

- Zu dokumentieren: Angebaute bedrohte Sorten; Herkunft, Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Mindererträge); Nachweis über die Bedrohung durch genetische Erosion (z. B. Sorte nur noch in der Genbank vorhanden).
- Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Ggf. zu erzielende Mehrerlöse durch die Besonderheit der Sorten sind zu berücksichtigen.
- Besonderheiten: Zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten können die Datenbank „Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten“ <https://pgrdeu.genres.de/rlistgemuese> sowie für Obst die „Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland <https://pgrdeu.genres.de/rlist> genutzt werden.

4. Monitoring

Die Begleitung der Umweltaktionen erfolgt nach dem System der Leistungsindikatoren der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission für das Monitoring und die Evaluierung. Um den Erzeugerorganisationen eine Zuordnung der Aktionen zu den Indikatoren zu erleichtern, ist in **Anhang II** der Zusammenhang zwischen Aktionen und den gemeinsamen Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass keine direkte Anwendung von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren auf jede einzelne Aktion erfolgt, sondern die Zuordnung nur einen Hinweis auf die Wirkungszusammenhänge gibt.

ANHANG I: Nicht abschließende Liste der Umweltaktionen

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

- 1.1 Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz
- 1.2 Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten
- 1.3 Einsatz thermischer Bodendesinfektion
- 1.4 Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser und Luft

- 2.1 Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung
- 2.2 Umrüstung von Maschinen und Geräten für den Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle
- 2.3 Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Bestandsführung (Precision Farming)
- 2.4 Aktionen zur Unterstützung der Integrierten Produktion
- 2.5 Aktionen zur Unterstützung der Ökologischen Produktion
- 2.6 Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren
- 2.7 Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung
- 2.8 Einsatz torfreduzierter Substrate
- 2.9 Einsatz von Filtertechnik zur Luftreinhaltung

Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz

- 3.1 Optimierung bestehender Anlagen
- 3.2 Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen
- 3.3 Alternative Energien / Abwärmenutzung
- 3.4 Erwerb und Umrüstung von Maschinen mit/auf alternative(n) Antriebe(n)
- 3.5 Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße
- 3.6 Energieeffizienzberatung

Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens

- 4.1 Abfallvermeidung in der Produktion
- 4.2 Abfallvermeidung bei der Kennzeichnung

Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

- 5.1 Förderung von wildlebenden Nützlingen
- 5.2 Begrünung von Produktionsstätten
- 5.3 Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung
- 5.4 Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

ANHANG II Zuordnung der gemeinsamen Leistungsindikatoren nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission

Zielbereich	Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
1 Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit	1.1 Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz	Anzahl der teilnehmenden Betriebe	<i>Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für diesen Zielbereich werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, um die Ergebnisse der Diskussion über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden zu berücksichtigen</i>	
	1.3 Einsatz thermischer Bodendesinfektion			
		1.4 Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren		

Zielbereich	Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
2 Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser	2.1 Verwendung von Maschinen und Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Gesamtinvestitionswert	Geschätzte Veränderung des jährlichen Mineraldüngerverbrauchs/ ha nach Düngerart	Geschätzte Veränderung des gesamten Mineraldüngerverbrauchs nach Düngerart/ha
	2.2 Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle			
	2.3 Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Boden- und Bestandsführung	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen	Geschätzte Veränderung des jährlichen Mineraldüngerverbrauchs/ ha nach Düngerart	Geschätzte Veränderung des gesamten Mineraldüngerverbrauchs nach Düngerart/ha
	2.4 Integrierte Produktion			
	2.5 Ökologische Produktion	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche Anzahl der Aktionen	Geschätzte Veränderung im jährlichen Wasserverbrauch/ ha	Geschätzte Veränderung des Gesamtwasserverbrauch/ha
	2.6 Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren			
	2.7 Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche Anzahl der Aktionen	Geschätzte Veränderung im jährlichen Wasserverbrauch/ ha	Geschätzte Veränderung des Gesamtwasserverbrauch/ha

Zielbereich	Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
3 Beitrag zum Klimaschutz	3.1 Optimierung bestehender Anlagen	Anzahl der teilnehmenden Betriebe	Geschätzte Veränderung des jährlichen Energiebedarfs nach Energiequellen bzw. Brennstoffarten	Geschätzte Veränderung des Gesamtenergiebedarfs nach Energiequellen bzw. Brennstoffarten
	3.2 Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen	Anzahl der Aktionen Gesamtinvestitionswert		
	3.3 Einsatz alternativer Energieträger/ Abwärmenutzung			
	3.4 Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße	Anzahl der Aktionen		
4 Reduzierung des Abfallvolumens				
	4.4 Abfallvermeidung in der Produktion	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche	Geschätzte Veränderung der jährlichen Abfallmenge	Geschätzte Veränderung der Abfallmenge insgesamt

Anhang 5 Abgrenzung zwischen Beihilfe Obst und Gemüse und ELER-Förderung

Die Kriterien und Verwaltungsvorschriften zur Abgrenzung zwischen der Beihilfe Obst und Gemüse und der ELER-Förderung finden sich in Kap. 14 der ländlichen Entwicklungsprogramme der Länder sowie ggf. bei der Beschreibung der einzelnen ELER-Maßnahmen.

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 413
53123 Bonn

STAND

Mai 2018

GESTALTUNG

BMEL

TEXT

BMEL, Referat 413

DRUCK

BMEL

BILDNACHWEIS

www.oekolandbau.de, Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

**Diese Publikation wird vom BMEL kostenlos
herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von
Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen
eingesetzt werden.**



Weitere Informationen unter

www.bmel.de

 [@bmel](https://twitter.com/bmel)

 [Lebensministerium](https://www.instagram.com/Lebensministerium)